

Alica Mohnert

Materiell-rechtliche Voraussetzungen des Eltern-Kind-Verhältnisses im Rahmen einer Adoption

Zusammenfassung

Gesetzliche Vorgabe für eine Adoption unter deutschem Recht beinhaltet die Erwartung der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Bevor das Familiengericht den Annahmebeschluss ausspricht, muss es über diesen unbestimmten Rechtsbegriff Beweis erheben. Seitens der Rechtswissenschaften gibt es allerdings bis heute keine sach- und praxisgerechten Kriterien, anhand derer sich der Erfolg eines Adoptionsantrages voraussehen ließe. Anders als in den Rechtswissenschaften häufig befürchtet, sind soziale Beziehungen durchaus keine Blackboxen. Verbindet man das Primat des Kindeswohls mit der modernen Bindungsforschung, lässt sich ein für Minder- und Volljährigenadoption gleichermaßen gültiger, wissenschaftlich belegter und in der gerichtlichen Praxis handhabbarer Eltern-Kind-Verhältnis-Begriff ableiten. Nur eine mit empirisch validen Methoden erhobene sichere Bindung genügt diesem Erfordernis. Das Gericht kann auf Grundlage dieser Erkenntnisse präzise Fragen an psychologische Sachverständige richten und diese können umgekehrt sicher sein, dass ihre Expertise verstanden und sachgerecht genutzt wird.

Schlüsselworte: Eltern-Kind-Verhältnis, Adoption, Bindung

Material legal requirements of the parent-child relationship in the context an adoption

Abstract

Adoption under German jurisdiction legally requires the expected development of a “parent-child relationship”, an indefinite legal term, thus without predefined criteria. Yet, before ruling in favour, the Family Court must obtain sufficient evidence of the requirement being met. To this day, the legal sciences have not produced any appropriate and practical criteria suitable to predict the success of an adoption application. Social relations are by no means black boxes, despite the common worry among jurists. Interlinking the primacy of the best interests of the child with modern research on attachment allows to deduce a scientifically proven concept which is practical in court and equally valid both for adoptions of minors as well as applicants

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-4-477

of age. Only the secure attachment-style, determined by empirically valid methods in the individual case, can meet the legal requirement. Equipped with this knowledge, the court can put precise questions to psychological experts and, conversely, the experts can rest assured that their expertise is understood and utilised appropriately.

Keywords: parent-child relationship, adoption, attachment

1 Einführung

In Deutschland ist eine Adoption nur durch Annahmebeschluss des zuständigen Familiengerichts möglich (Dekretsystem).¹ Hierbei gilt gesetzlich: Die Annahme eines Minderjährigen als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, so § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB. Für die Volljährigenadoption dient ein bereits entstandenes Eltern-Kind-Verhältnis als Indiz für die sittliche Rechtfertigung der Annahme, § 1767 Abs. 1, 2. Hs. BGB. Was aber sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines Eltern-Kind-Verhältnisses? Darüber schweigt sich das Gesetz aus. Doch das Gericht muss über sein Vorliegen bzw. die begründete Erwartung für sein Entstehen Beweis erheben und daher subsumieren.

Diese Untersuchung gibt dem Praktiker eine Lösung an die Hand, die ihn befähigt, bewusst auf Basis von modernen empirischen Erkenntnissen aus der entwicklungspsychologischen Bindungsforschung zu entscheiden, anstatt notgedrungen allein auf die letzte Seite eines Sachverständigengutachten in Kombination mit seinem Bauchgefühl zu vertrauen und zu hoffen, dass es damit seine Richtigkeit habe. Damit erledigen sich weder der psychologische Sachverständige noch das richterliche Judiz, doch darüber hinaus wird das Gericht in die Lage versetzt, den Beitrag und die Methoden des Sachverständigen selbstständig zu würdigen und auf Plausibilität zu prüfen, um die materiell-rechtliche Subsumtion schließlich autark vorzunehmen.

Ebenso leistet der Aufsatz eine umfassende Rekonstruktion der bisherigen Ansätze aus Rechtsprechung und Literatur unter Berücksichtigung des Gesetzgeberwillens und einer kurzen historischen Unterfütterung des Konzepts der Adoption für den Wissenschaftler. Denn wie sogleich zu zeigen sein wird, haben die rein juristischen Quellen bislang keine praktisch handhabbaren Kriterien hervorgebracht, die den am Adoptionsprozess Beteiligten ermöglichen würden, zu beurteilen, ob der Adoption stattgegeben werden kann. Ziel ist, einen sachdienlichen und empirisch fundierten, juristisch einheitlichen Begriff des Eltern-Kind-Verhältnisses zu entwickeln, der für beide Adoptionsvarianten gültig ist und, wie im Falle der Minderjährigenadoption erforderlich, außerdem mit dem Kindeswohl im Einklang steht. Selbstverständlich weichen die praktischen Implikationen voneinander ab. Dort, wo der Unterschied eine Rolle spielt oder von den Quellen explizit anders behandelt wird, erfolgt ein Hinweis.

1 Für eine Übersicht über den Ablauf des Adoptionsverfahrens in seinen verschiedenen Varianten sowie eine Bewertung aktueller und historische Fallzahlen, siehe *Balloff*, Kinder vor dem Familiengericht. 3. Aufl. Baden-Baden 2018, S. 137–139; 378–403.

2 Aktuelle Praxis

Der erste Schritt ist eine Übersicht über die Praxis der Rechtsprechung und der Ansätze der juristischen Literatur, das Eltern-Kind-Verhältnis zu konkretisieren. Bedauerlicherweise zeigt sich hier große Unsicherheit darüber, ob das Gericht sich darüber überhaupt Erkenntnis verschaffen kann; das ist, wie der empirische Teil der Analyse (siehe Abschnitt 4) zeigen wird, jedoch zu bejahen.

2.1 Kriterien der Rechtsprechung

Bisweilen sprechen Gerichte vom „rechtlichen“ Eltern-Kind-Verhältnis als Umschreibung für die rechtliche Zuordnung.² Jedoch führt die erfolgreiche Adoption diesen Umstand erst herbei, daher hilft diese Begriffsverwendung zur Bestimmung der Adoptionsvoraussetzungen nicht weiter. Vorzugswürdig ist, im Hinblick auf die Folgen ausschließlich von der (rechtlichen) Eltern-Kind-Zuordnung zu sprechen.

Umgekehrt findet sich gelegentlich die Wendung eines „sozialen“ Eltern-Kind-Verhältnisses, das aus „gewachsene[n] persönliche[n] Beziehungen entstanden“ sein müsse.³ Dies ist eine trefflichere Verwendung des Eltern-Kind-Verhältnis-Begriffs, führt allerdings inhaltlich keinen Schritt weiter für dessen Identifikation.

Erstaunlicherweise hat der BGH in keiner Entscheidung, in der der Begriff auftaucht, erläutert, woran es konkret zu erkennen wäre oder welche Schwelle die persönlichen Beziehungen überschreiten müssten, damit ein trennscharfer Unterschied zu einem lediglich engen Verhältnis zum Anzunehmenden besteht. Andere Gerichte haben zumindest Indikatoren entwickelt, auf die sie ihre Prognose stützen.

2.1.1 Altersabstand

Oft wird der Altersabstand zwischen den Antragstellern einbezogen, nämlich insofern, als dass er einer einigermaßen natürlichen Generationenfolge entsprechen möge.⁴ Insgesamt erweist sich die Handhabung als uneinheitlich. Das OLG Frankfurt lehnte eine Minderjährigenadoption ab, in der der Altersabstand „eine biologische Elternschaft ausschließen würde und der typischerweise dem Verhältnis zwischen Großeltern und Enkel“ entspräche.⁵ Ebenfalls ablehnend entschied das LG Kassel bei einem Abstand von 85 Jahren.⁶ Dagegen erachtete das OLG Hamm bei einer Stiefkindadoption 13

2 Bspw. BGHZ 200, S. 310 (Rn. 11) („auf Geburt beruhende[s] Eltern-Kind-Verhältnis“); ähnlich NJW (2014), S. 934 (Rn. 14) („eheliche[s] Eltern-Kind-Verhältnis“); BGHZ 210, S. 59 (Rn. 48) („rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis“ mit wörtlichem Bezug auf die Frage der Zuordnung, nicht aber des Beziehungsaspektes).

3 BGH 12.7.1995 – XII ZR 128/94, NJW (1995), S. 2921 (Rn. 19).

4 Auf die Heranziehung dieses Gesichtspunktes weist auch die Gesetzesbegründung hin, BT-Drs. 7/3061, S. 29.

5 OLG Frankfurt 12.6.2003 – 20 W 264/02, BeckRS (2003), 09753.

6 LG Kassel 5.10.2005 – 3 T 140/05, FamRZ (2006), S. 727 (S. 728).

Jahre und 7 Monate als Untergrenze „ausnahmsweise gerade noch ausreichend“, wobei der Annehmende bereits seit Jahren die soziale Vaterrolle ausübte und bei der Anhörung „Reife“ gezeigt habe.⁷ Ohne Begründung nachgiebiger zeigt sich die Justiz bei Volljährigenadoptionen: Kein Hindernis für das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses bei der Adoption eines erwachsenen Stiefkindes trotz geringen Abstands von nur sechs Jahren sah das LG Frankenthal.⁸

Ein Anhaltspunkt für die inhaltliche Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses ist mit dem Altersabstand strenggenommen nicht verbunden. Zwar erscheint es auf den ersten Blick nicht vollkommen abwegig, durch Berücksichtigung des Altersabstandes eine Situation nachbilden zu wollen, die bei biologischer Elternschaft so oder ähnlich entstanden wäre, jedoch fehlt es an empirischen Nachweisen dafür, dass der Altersunterschied zwischen den Beteiligten auch nur begünstigt, dass die jüngere Partei sich gegenüber der älteren als Kind und umgekehrt die ältere Partei als Elternteil fühlen wird. Darüber hinaus ist kaum zu erklären, weshalb nur ein bestimmter Altersabstand in Frage kommt, um die Qualität des Verhältnisses als elterlich zu prägen, während andere „zu weit“ oder „zu eng“ seien. Dieser Aspekt wird auch von der Literatur als abgeschwächt relevant diskutiert (siehe Abschnitt 2.2.3).

2.1.2 Beziehungspflege nach den eigenen „Kreisen“

Generell sind Aussagen der Rechtsprechung zum Eltern-Kind-Verhältnis im Rahmen von Volljährigenadoptionen inhaltlich ein wenig ergiebiger, letztendlich aber nicht hinreichend für die praktische Handhabung.

Schon das RG beschäftigte sich 1935 mit der Frage, was unter der „Herstellung eines Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden Familienbandes“ zu verstehen sei; zwischen den Annehmenden und Angenommenen müssten „die dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden inneren seelischen Beziehungen begründet werden“,⁹ eine Wendung, die sich fortan bis in die neuere Rechtsprechung wiederfindet.¹⁰ Der RG-Beschluss spricht außerdem von einem „Familienband“ unter ausdrücklichem Verweis

7 OLG Hamm 5.8.2013 – 8 UF 68/13, BeckRS (2013), 17703. Leider fehlt jede Erläuterung, woran das LG Frankenthal die soziale Vaterrolle erkannte und wodurch sich die Reife auszeichnete, noch ob sie nach dessen Ansicht Teil des für die Adoption erforderlichen Eltern-Kind-Verhältnisses war.

8 LG Frankenthal 4.8.1997 – 1 T 294/97, FamRZ (1998), S. 505.

9 RG 25.3.1935 – IV B 64/34, RGZ 147, S. 220 (S. 222). Eine Stiftsdame hatte einen Adoptionsvertrag mit ihrem Vetter mit Wirkung für ihn und seine drei unverheirateten Kinder geschlossen, durch den ihr adliger Nachname, dessen letzte Trägerin sie bis dahin war, übertragen wurde. Der Altersabstand zwischen den Vertragsparteien betrug 7 Jahre und 4 Monate.

10 Vgl. bspw. BGH 5.4.1961 – IV ZR 212/60, BGHZ 35, S. 75 (Rn. 23); KG Berlin 22.9.1981 – 1 W 3258/81, FamRZ (1982), S. 641 (S. 641); OLG Nürnberg 8.6.2011 – 9 UF 388/11, FamRZ (2012), S. 137 (S. 137). Moderne Entscheidungen zitieren hierfür in aller Regel nur Entscheidungen, die zeitlich nicht allzu weit zurückliegen, obwohl die Formulierung, die das RG aus den Motiven aufgegriffen hat, im Kern unverändert fortlebt.

auf die Motive der BGB-Kommission (Näheres hierzu siehe Abschnitt 3.2).¹¹ Das RG sah einen „Anhalt“ für ein Eltern-Kind-Verhältnis darin, wie die Beteiligten später ihre Beziehung zueinander gestalten wollten, wobei eine baldige Trennung ohne weitere Beziehungen zueinander zur Verneinung des Eltern-Kind-Verhältnisses führe.¹² Schon in dieser Entscheidung hob das Gericht hervor, dass die Anforderungen bei „Personen vorgerückten Alters“ weniger weitgehend seien als bei Minderjährigen, was die Unterhaltung dauernder Beziehungen angehe, da „auch bei leiblichen Verwandten die Familienbeziehungen sich im Lauf der Jahre zu lockern oder andere Formen anzunehmen pflegen“, weswegen nicht verlangt werden könne, dass die Beteiligten zusammenziehen, solange – nicht bloß äußerliche – persönliche Beziehungen in der Form gepflegt werden, wie es in den jeweiligen „wirtschaftlichen und sozialen Kreisen“ üblich sei.¹³ Mit anderen Worten schlug das RG hier einen sozio-ökonomischen Vergleichsmaßstab vor: Wie gehen Familien aus derselben Schicht mit ihren erwachsenen Kindern um? Während dies zunächst einleuchtend klingt, ist damit erstens wenig Konkretes gesagt – bereits die Bestimmung der Schicht dürfte problematisch sein¹⁴ –, und zum anderen besteht die Gefahr, weitverbreitete Verhältnisse innerhalb der Bezugsgruppe auch dann als ausreichend für ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Volljährigen zu erachten, wenn sie negativ geartet sind.

Noch weniger rechtfertigen ließe sich ein derart variables Maß für ein Eltern-Kind-Verhältnis zu einem Minderjährigen, insbesondere, da die minderjährige Partei in aller Regel keine bis höchstens sehr eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten im Umgang hat und im wesentlichen auf die Angebote der Annehmenden angewiesen ist. Das würde bedeuten, dass bei Minderjährigenadoptionen die zu verlangende Qualität an das Eltern-Kind-Verhältnis dadurch determiniert würde, was im Schnitt von Personen in einer Elternrolle aus derselben sozio-ökonomischen Schicht wie die Annehmenden erwartet werden kann. Damit wäre die individuelle Komponente, die für die gerichtliche Zustimmung aber gerade erforderlich ist, um die Adoption zu erlauben oder abzulehnen, gänzlich aus der Gleichung genommen. Mit dieser Sichtweise wäre weder den Minderjährigen noch den Adoptionswilligen gedient.

2.1.3 Dauerhafter gegenseitiger Beistand

Entscheidungen nach geltendem Recht (siehe Abschnitt 3.1) sehen das Eltern-Kind-Verhältnis unter Erwachsenen als wesentlich durch eine auf Dauer angelegte Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand geprägt, ein Indiz, das anscheinend auf eine Entscheidung des BayObLG aus dem Jahr 1980 zurückgeht.¹⁵ Als unzweifelhaft zu bejahen be-

11 RG 25.3.1935 – IV B 64/34, RGZ 147, S. 220 (S. 223).

12 RG 25.3.1935 – IV B 64/34, RGZ 147, S. 220 (S. 224).

13 RG 25.3.1935 – IV B 64/34, RGZ 147, S. 220 (S. 224).

14 Vgl. *Meulemann*, Soziologie von Anfang an. 3. Aufl., Wiesbaden 2013, S. 335–337.

15 Dort verneint, BayObLG 5.5.1980 – BReg 1 Z 9/80, FamRZ (1980), S. 1158 (S. 1159): Beteiligt waren ein verwitweter Postbeamter im Ruhestand, Vater von fünf erwachsenen Kindern, und ein pakistanischer Kassierer, dessen Asylantrag wenige Monate nach dem notariellen

zeichnete ein Gericht dieses Indiz in einem Fall, in dem nicht nur der Umgang zwischen dem annehmendem Paar und der anzunehmenden Frau, sondern die Gesamtheit der beiden Familien herangezogen wurde, wobei das Gericht kaum auf das emotionale Verhältnis, sondern den faktischen Kontakt abstellte.¹⁶ Post mortem entschied das OLG Braunschweig positiv dank gegenseitigem emotionalen Beistand zugunsten einer Hausangestellten des Annehmenden.¹⁷ Einseitiger Beistand zugunsten der Annehmenden genügte dem BayObLG im Fall einer Nachbarin, die jahrelang unentgeltlich Pflegeleistungen für sie erbracht hatte, wiederum vor allem am faktischen Tätigwerden orientiert.¹⁸

Nicht gelten ließ das BayObLG ein „vertrauensvolle[s], gute[s] Einvernehmen“ zwischen den Antragstellern und zwei wöchentliche Besuche sowie eine Affinität für den Kulturkreis des Anzunehmenden, denn ein Eltern-Kind-Verhältnis sei „mehr als

Adoptionsantrag rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Anzunehmende erstrebte explizit die deutsche Staatsbürgerschaft. Er war seit zwei Jahren ein Freund eines Sohnes des Annehmenden und hatte den Vater anlässlich einer Party kennengelernt. Das Verhältnis sei „herzlich“, man habe gelegentliche Wochenendausflüge gemeinsam unternommen. Bereits das zuständige AG wandte ein, dass die Residenzpflicht während des Asylgesuchs die Gelegenheiten des Pakistaners, die Gastfreundschaft der Familie in einer anderen Stadt in Anspruch zu nehmen, stark eingeschränkt haben dürfte, so dass der erforderliche gegenseitige Beistand nicht habe stattfinden können. Dieses Indiz für ein Eltern-Kind-Verhältnis wurde danach regelmäßig aufgegriffen, bspw. in BayObLG 22.12.1981 – BReg 1 Z 120/81, FamRZ (1982), S. 644 (S. 645); BayObLG 29.3.1995, 1Z BR 72/94, FamRZ (1996), S. 183 (S. 184).

- 16 OLG Nürnberg 8.6.2011 – 9 UF 388/11, FamRZ (2012), S. 137 (S. 137): Die Anzunehmende und ihr Mann, beides polnische Staatsangehörige, halfen dem annehmenden Ehepaar seit Jahren „durch Mitarbeit im Haus und Garten“ und waren laut Beschluss „zu ihrer weiteren Unterstützung im Alter bereit“, ohne dass sich ergäbe, wie diese Bereitschaft festgestellt wurde und auf welchen Beweggründen sie basierte. Zugleich engagierten sich die annehmenden Eheleute in der Betreuung der Tochter (durch die Adoption dann Enkelin) und förderten „Mutter und Kind in materieller und immaterieller Hinsicht“. Zudem feierten die beiden Familien Feiertage und Geburtstage gemeinsam und hatten wiederholt Urlaube miteinander verbracht, „deshalb“ sei „nicht zweifelhaft“, dass „seit Jahren eine familienähnliche Beziehung im Sinne eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Annehmenden und der Anzunehmenden“ bestehe. Das gesamtfamiliäre Verhältnis wurde offenbar stärker berücksichtigt als das spezifische zwischen den drei Antragstellern.
- 17 OLG Braunschweig 21.3.2017 – 1 UF 139/16, FamRZ (2017), S. 1240: Das Gericht hob hervor, dass die Hausangestellte höchstpersönliche Unterstützungsleistungen wie die Erledigung des Schriftverkehrs und das Wechseln der Inkontinenzhosen bis zum Tod des annehmenden Ingenieurs übernommen und umgekehrt Unterstützung während der Trennungsphase im Vorfeld zur ihrer eigenen Scheidung erfahren habe. Die Antragsteller hätten wechselseitig an „Freud und Leid“ teilgenommen.
- 18 BayOBLG 24.7.2002 – 1Z BR 54/02, FamRZ (2002), S. 1651 (S. 1651): Die 81jährige Annehmende war pflegebedürftig. Zunächst hatte sie erwogen, die Tochter der Nachbarin anzunehmen, davon aber nach anwaltlicher Beratung abgesehen. Das Gericht befand, es entspreche dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis, dass die Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit sich mit fortschreitendem Alter vom Kind auf die Eltern verlagere. Offenbar entfiel damit nach Ansicht des Gerichts das Erfordernis der Gegenseitigkeit des Beistandes.

Übereinstimmung der Interessen und Hilfeleistung in vielen Lebenslagen“ – erläuterte jedoch nicht, was hinzutreten müsste.¹⁹

2.1.4 Emotionale Beziehung

Noch genauere Hinweise auf die erforderliche Ausgestaltung der emotionalen Beziehung zwischen Volljährigen finden sich in der Rechtsprechung nur noch verstreut. Als positives Indiz wertete das LG Augsburg die Bindung der Anzunehmenden an die leiblichen *Kinder* des annehmenden Paares.²⁰ Das Gericht befand, die „emotionale Seite“ und die bereits entstandene „familiäre Bindung“ spiele eine „erhebliche Rolle“. Nur Freundschaftlichkeit²¹ oder Kollegialität²² sollen nicht ausreichen.

Bei der Feststellung emotionaler Beziehungen sprechen sich die Gerichte regelmäßig selbst die Kompetenz ab: Da die inneren Beziehungen zwischen Volljährigen „rechtlich kaum faßbar“ seien, müsse sich ein bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis durch äußeres Verhalten bewiesen haben oder die objektive Erwartung der Entstehung auf ver-

- 19 BayObLG 21.5.1985 – BReg 1 Z 30/85, NJW (1985), S. 2094 (S. 2095): Der Adoptionsantrag wurde von einer alleinstehenden Rentnerin mit zwei Töchtern und einem Iraner gestellt, der wenige Monate nach einer Festnahme wegen einer gefälschten Aufenthaltsgenehmigung seine Abschiebung zunächst durch Heirat mit einer Tochter der Rentnerin zu verhindern versuchte, was an einer psychiatrischen Stationierung der Tochter scheiterte. Die Idee einer Volljährigenadoption als Alternative zur Heirat mit einer deutschen Staatsbürgerin explizit zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung ging auf einen Freund des Anzunehmenden zurück.
- 20 LG Augsburg 8.12.2009 – 5 T 3729/09, BeckRS (2010), 08780: Die Anzunehmende war kenianische Staatsgehörige, verwaist und in dem Haushalt der Annehmenden als Au-Pair für die 8- und 3jährigen Geschwister tätig. Das annehmende Ehepaar drückte das Gefühl aus, nur mit der Anzunehmenden sei die Familie „komplett“, die Anzunehmende selbst bezeichnete sie als „ihre Familie“.
- 21 BayObLG 4.9.1995 – 1Z BR 33/95, FamRZ (1996), S. 435: Beteiligte waren ein deutsches Ehepaar, das einen gemeinsamen Sohn und drei Töchtern aus erster Ehe der Frau hatte, und ein Kosovoalbener. Das Gericht stellte „durchaus freundschaftliche Beziehungen“ fest, die auch den Sohn des Ehepaares einbezogen; jedoch beschränkte sich der Kontakt auf Sonntagsbesuche ohne „tiefere Annäherung“ auf „geistig-seelischem Gebiet“ und Ablösung von den leiblichen Eltern, deren finanzielle Unterstützung der Anzunehmende nur unterbrochen hatte, weil er mehrere Geldstrafen abzahlen musste, u. a. wegen Sozialhilfebetrugs, über den er die Annehmenden nicht in Kenntnis gesetzt hatte. Der Anzunehmende befand sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem Verwaltungsverfahren gegen die Ablehnung seines Asylantrags. Der Anzunehmende wollte explizit nicht bei den Annehmenden wohnen, sondern hatte ein Zimmer in der Wohnung einer der Töchter gemietet.
- 22 KG Berlin 22.9.1981 – 1 W 3258/81, FamRZ (1982), S. 641: Die ehemalige Arbeitskollegin eines ägyptischen Kellners, Mutter fünf leiblicher Kinder, überzeugte das KG Berlin nicht von einem Eltern-Kind-Verhältnis mit den Angaben, man habe sich in den letzten sechs Jahren finanziell und im Krankheitsfall gegenseitig unterstützt, telefoniere täglich, treffe sich zweimal wöchentlich und beabsichtige, im Fall einer erfolgreichen Adoption zusammenzuziehen, obgleich sie bislang beide mit ihren Partnern zusammenlebten; außerdem kümmere sich der Anzunehmende gelegentlich um ihre Haustiere. Der Altersabstand betrug 14 Jahre. Dem Wunsch der fünf Kinder, den Anzunehmenden als „Bruder“ bezeichnen zu können, hielt das Gericht § 1770 Abs. 1 BGB entgegen.

gangene und gegenwärtige Umstände stützbar sein.²³ Mit unsystematischer Phänomenologie begnügte sich das BayObLG: Da es wesentlich auf die inneren Bindungen, Neigungen und den Willen der Beteiligten ankomme, könne mit „ausreichender Sicherheit“ der Zweck der Adoption über die „Glaubwürdigkeit“ und daher auch den „persönlichen Eindruck“ des Gerichts von den Beteiligten bestimmt werden.²⁴

2.1.5 Haupt- und Nebenmotive

Laut ständiger Rechtsprechung müsse Hauptzweck der Adoption ein familienbezogenes Motiv sein.²⁵ Ein bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis indiziere es; weitere Zwecke schaden nicht.²⁶ Sei das Verhältnis noch nicht entstanden, so müsse das familienbezogene Motiv als Hauptzweck deutlich überwiegen.²⁷ Kein familienbezogenes Motiv sei, einen bezahlten Pflegedienstleister stärker an sich zu binden,²⁸ eine gesicherte Erbposition zu erlangen,²⁹ eine ausländerrechtlich bedingte Ausweisung zu verhindern,³⁰ einen Adelstitel zu „kaufen“³¹ oder den Anzunehmenden finanziell abzusichern.³² Dies zeigt zwar auf, was alles keine einschlägige Rolle für ein Eltern-Kind-Verhältnis spielen darf, doch bringt die Rechtsprechung keine praktikablen Positivkriterien hervor.

2.1.6 Bewertung der Rechtsprechung

Insgesamt erweckt die Entscheidungslektüre den Eindruck, die Gerichte hätten stillschweigend darüber hinweggesehen, dass ihnen keine validen Instrumente zur Verfügung standen, um die wirkliche Qualität der sozialen Beziehung zu bewerten. Äußeres

23 KG Berlin 22.9.1981 – 1 W 3258/81, FamRZ (1982), S. 641 (S. 641); OLG Zweibrücken 9.9.2005 – 3 W 121/05, FamRZ (2006), S. 572 (S. 574); OLG Zweibrücken 11.3.1999 – 3 W 58/99, FamRZ (1999), S. 1690.

24 BayObLG 22.12.1981 – BReg 1 Z 120/81, FamRZ (1982), S. 644 (S. 646). Zur notwendigen Differenzierung zwischen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit – das BayObLG verwende hier den falschen Begriff, als gehe es um die Reputation der Personen anstelle der Wahrheitsbasiertheit der konkreten zu überprüfenden Aussagen – siehe die Grundsatzentscheidung BGH 30.7.1999 – 1 StR 618/98, BGHSt 45, S. 16 (Rn. 11 ff.) sowie *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, Rn. 219–222.

25 Vgl. anstelle vieler OLG München 5.5.2009 – 31 Wx 017/09, 31 Wx 17/09, FamRZ (2009), S. 1336 (S. 1336).

26 OLG Düsseldorf 17.9.1980 – 3 W 242/80, FamRZ (1981), S. 94.

27 BayObLG 22.12.1981 – BReg 1 Z 120/81, FamRZ (1982), S. 644; BayObLG 21.5.1985 – BReg 1 Z 30/85, NJW (1985), S. 2094.

28 OLG München 5.5.2009 – 31 Wx 017/09, 31 Wx 17/09, FamRZ (2009), S. 1336 (S. 1336).

29 Schleswig-Holsteinisches OLG 3.6.2009 – 2 W 26/09, FamRZ (2010), S. 46.

30 Vgl. anstelle vieler BayObLG 22.12.1981 – BReg 1 Z 120/81, FamRZ (1982), S. 644; BayObLG 29.3.1995, 1Z BR 72/94, FamRZ (1996), S. 183 (S. 184) =; BayObLG 29.3.1995, 1Z BR 72/94, FamRZ (1996), S. 183.

31 BGH 10.10.1996 – III ZR 205/95, NJW (1997), S. 47 (Rn. 13).

32 OLG München 8.6.2009 – 31 Wx 022/09, 31 Wx 22/09, FamRZ (2010), S. 46. Im konkreten Fall wollte sich der Annehmende im Gegenzug Pflegeleistungen sichern.

Verhalten lässt nur mittelbar einen Schluss auf ihre Qualität zu, und dies nicht einmal in reliabler Weise, wenn die Verhaltensbeobachtung unsystematisch erfolgt. Der gestrenge richterliche Blick auf die Antragsteller bleibt ergebnislos, wenn das Gericht nicht weiß, wie und wonach es suchen soll.

2.2 Kriterien der Literatur

Konkrete Kriterien, die den Rechtsbegriff ausfüllen und bei der Subsumtion helfen, finden sich in der Literatur nicht. Das Eltern-Kind-Verhältnis stehe als zweite Voraussetzung neben dem Kindeswohl, wobei Letzteres „Richtpunkt“³³ sei und eine Verknüpfung der beiden Kriterien erfordere.³⁴ Zu weit geht dagegen die Ansicht, das Eltern-Kind-Verhältnis sei ein „Element“ des Kindeswohls,³⁵ da hiermit die beiden distinkten Voraussetzungen verschmolzen werden. Ähnlich wie in der Rechtsprechung findet sich auch in der Literatur die schon aus den BGB-Motiven bekannte Formel des ein dem Eltern- und Kindverhältnis entsprechenden Familienbandes, qualifiziert als „persönliche Beziehung (...), die dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht“,³⁶ ohne dass sich erkennen ließe, was dies in der Praxis bedeutet.

2.2.1 Soziale Elternschaft

Überwiegend versteht die Literatur unter dem Eltern-Kind-Verhältnis die „soziale Elternschaft“.³⁷ Darunter zu verstehen sei die Bereitschaft des Annehmenden, Erziehungsaufgaben³⁸ oder Fürsorge³⁹ wahrzunehmen, „wie sie leibliche Eltern typischerweise leisten“⁴⁰; es sei aber „mehr“ als das, das Adoptivkind müsse „unvoreingenommen und vorbehaltlos“ akzeptiert werden⁴¹. Eine Meinung bezeichnet das Verhältnis als Abbildung der „durchschnittliche[n] Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern“,⁴² ähnlich fällt die Meinung aus, die von einer bestimmten „Beziehungs- und Kommunikationsstruktur“ ausgeht, die sich an den „tatsächlichen Verhältnissen, wie sie im familiären Verband üblich“ seien, orientiere;⁴³ anderweitig ist die Rede von einer „Intimgemeinschaft, wie sie zwischen Eltern und Kind üblich ist“,⁴⁴ in einem Fall gar

33 Soergel/*Liermann*, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1741 BGB (Rn. 4).

34 Soergel/*Liermann*, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1741 BGB (Rn. 10).

35 Erman-BGB/*Saar*, 15. Aufl., Köln 2017, § 1741 BGB (Rn. 1).

36 Soergel/*Liermann*, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1741 BGB (Rn. 4).

37 *Braun*, Die Minderjährigenadoption, in: Behrentin (Hrsg.), Handbuch Adoptionsrecht. München: 2017, S. 93 (S. 144).

38 *Siebert*, Kindschaftsrecht, in: Kappler/Kappler (Hrsg.), Handbuch Patchworkfamilie. Köln: 2013, S. 48 (Rn. 41).

39 *Braun*, Die Minderjährigenadoption (Fn. 37), S. 145.

40 Palandt/*Götz*, 77. Aufl., München 2018, § 1741 BGB (Rn. 4).

41 Soergel/*Liermann*, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1741 BGB (Rn. 4).

42 Erman-BGB/*Saar*, 15. Aufl., Köln 2017, § 1741 BGB (Rn. 9).

43 BeckOK BGB/*Pöcker*, 44. Edition, Stand: 1.11.2017, § 1741 (Rn. 28).

44 MünchKomm-BGB/*Maurer*, 7. Aufl., München 2017, § 1744 BGB (Rn. 132).

von der „Imitierung natürlicher Eltern-Kind-Beziehungen“.⁴⁵ Das Kindeswohl erfordert Liebe und Geborgenheit in einem Eltern-Kind-Verhältnis.⁴⁶ Während diese und auch die vorangegangenen Aussagen sicherlich zutreffen, so bleiben sie doch Allgemeinplätze. Letztlich wird keine dieser Überlegungen vertieft konkret qualifiziert. *Liermann*, soweit ersichtlich als einziger, kann sich in Ausnahmefällen die Entwicklung eines Eltern-Kinder-Verhältnisses sogar über „mittelbare Sorge“ durch Besuche, regelmäßigen Briefwechsel, Ferngespräche, Überwachung der Betreuung durch Erzieher sowie materielle Zuwendungen mittels Bezahlung der Heimkosten und von Geschenken vorstellen.⁴⁷

Zwar kritisiert eine Meinung, die Anforderungen an Eltern-Kind-Verhältnisse seien „oft als überhöht zu bewerten“ und spiegeln „ein Idealbild des Annehmenden wider, dem leibliche Eltern oft nicht entsprechen“ könnten,⁴⁸ bezeichnet diese Anforderungen aber nicht, zumal der pauschale Verweis auf die Kommentarliteratur insofern wenig hilfreich erscheint, als es gerade dort bei den obigen vagen Andeutungen bleibt.

Zutreffend ist, dass es nicht allein auf den einseitigen Wunsch der Annehmenden ankommen kann, ein familiäres Verhältnis möge entstehen,⁴⁹ da hiermit nichts über die tatsächlichen Umstände und die Wahrscheinlichkeit für die erwünschte Entwicklung ausgesagt ist. Die potentiellen Annehmenden verfügen nicht über einen neutralen Blick auf sich selbst und ihr Verhältnis zum Adoptivkind, zumal es auch kritisch ist, das Kindeswohl ohne Ansehung der Haltung des Kindes selbst sicherstellen zu wollen.

Gemäß § 189 FamFG erteilt die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, oder subsidiär das zuständige Jugendamt oder eine heranzuziehende Adoptionsvermittlungsstelle dem Gericht eine fachliche Äußerung, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Die der Adoption vorausgehende (wenngleich gemäß § 1744 BGB nicht zwingende) Adoptionspflege auf Probe dient hierbei prinzipiell als Grundlage der Prognose.⁵⁰ Wiederum aber gibt das Gesetz keine Kriterien vor, nach denen das Gericht die fachliche Äußerung abklopfen könnte. Es handelt sich dabei um eine psychosoziale Beurteilung samt einem Entscheidungsvorschlag auf wissenschaftlicher Grundlage.⁵¹

45 *Frank*, Grenzen der Adoption. Frankfurt am Main 1978, S. 224.

46 *Soergel/Liermann*, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1741 BGB (Rn. 10).

47 *Soergel/Liermann*, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1744 BGB (Rn. 10).

48 *PWW-BGB/Friederici*, 12. Aufl., Neuwied 2017, § 1741 BGB (Rn. 5).

49 *Soergel/Liermann*, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1741 BGB (Rn. 10); *Palandt/Götz*, 77. Aufl., München 2018, § 1741 BGB (Rn. 4); *Schulze/Dörner-BGB/Kemper*, 9. Aufl., Baden-Baden 2017, § 1741 BGB (Rn. 6); *PWW-BGB/Friederici*, 12. Aufl., Neuwied 2017, § 1741 BGB (Rn. 5); *Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling-BGB/Dahm*, 3. Aufl., Baden-Baden 2014, § 1741 BGB (Rn. 16); *Prütting/Helms-FamFG/Krause*, 4. Aufl., Köln 2018, § 189 FamFG (Rn. 1).

50 *Palandt/Götz*, 77. Aufl., München 2018, § 1744 BGB (Rn. 1); *Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling-BGB/Dahm*, 3. Aufl., Baden-Baden 2014, § 1744 BGB (Rn. 1); *PWW-BGB/Friederici*, 12. Aufl., Neuwied 2017, § 1744 BGB (Rn. 1); *Schulze/Dörner-BGB/Kemper*, 9. Aufl., Baden-Baden 2017, § 1744 BGB (Rn. 1).

51 *Engelhardt/Sternal/Keidel-FamFG/Engelhardt*, 19. Aufl., München 2017, § 189 FamFG (Rn. 2); *Weinreich-FamFG/Sieghörtnner*, 2. Aufl., Köln 2010, § 189 FamFG (S. 11–12); *Münch-Komm-FamFG/Maurer*, 2. Aufl., München 2013, § 189 FamFG (Rn. 19).

Lüderitz befand zum Erlass der Adoptionsreform von 1977: „Die Prognose [über das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses] ist schwierig.“⁵² In der Pflegezeit sah der Autor allerdings nichtsdestotrotz das „beste Indiz“.⁵³ Mit geringen Bedenken dagegen zeigt sich in dieser Hinsicht Pöcker, der davon ausgeht, aus der vorgeschriebenen Pflegezeit gehe „relativ problemlos“ eine Prognose „jenseits bloßer Vermutungen“ hervor,⁵⁴ ohne darauf einzugehen, welche Erwägungen die beauftragte Stelle tätigen muss, ob sie gegengeprüft wird oder woher wir allgemein mit hinreichender Sicherheit wissen können, dass die Pflegezeit verlässliche Prognosen ermöglicht. Die Pflegezeit diene dazu, den Annäherungsprozess von Kind und Annehmendem zu vervollständigen.⁵⁵ Allerdings steht diese optimistische Literaturstimme mit dieser recht dünn begründeten Annahme nicht allein da. Auch andere Werke lassen eine nähere Qualifikation der Kriterien, aus denen das Potential für ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erkennen sei, vermissen.⁵⁶ Auch Frank geht davon aus, jedenfalls bei Kleinkindern lasse sich diese Frage „leicht beantworten“ (verrät aber nicht, wie).⁵⁷ Kemper verweist auf unbekannte „Anhaltspunkte“, die das Zusammenleben von Kind und Annehmenden liefere.⁵⁸ Bei Liermann bleibt es bei der Aussage, der räumliche Aufenthalt sei nötig, damit das Kind einen engeren persönlichen Bezug zur Gemeinschaft gewinne, um seiner positiven persönlichen und sozialen Entwicklung förderlich zu sein,⁵⁹ was in einem gewissen Konflikt zu seiner obengenannten Annahme steht, trotz auswärtiger Unterbringung sei es möglich, ein Eltern-Kind-Verhältnis herzustellen. Letztlich fehlen bei beiden Aussagen die Belege für ihr Zutreffen, da sie ohne messbare Kriterien unüberprüfbar bleiben. Noch unbesorgter als Pöcker schreibt Maurer, die Erwartung, ein Eltern-Kind-Verhältnis werde entstehen, sei in der Regel ohne(!) besondere weitere Feststellung gerechtfertigt, wenn sich das Kind in der tatsächlichen Pflege des Annehmenden befinde,⁶⁰ mit anderen Worten also, die Tatsache, dass das Kind dort *ist*, sei gleichzustellen damit, dass es dort auch *sein sollte*. Lüderitz vertrat dagegen in zustimmungswürdiger Weise, selbst leibliche Verwandtschaft impliziere nicht automatisch das Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung, und dass es besser sei, ein Pflegeverhältnis frühzeitig abzubrechen, als später ein ‚zerrüttetes‘ Adoptionsverhältnis aufheben zu müssen.⁶¹ Obgleich er es als wünschenswert erachtete, dass die Ermittlungen über die Beteiligten sich nicht auf „Äußerlichkeiten (eigenes Bett, Sauberkeit, ausreichende Versorgung)“ beschränkten, fehlt es auch in diesem Aufsatz an Ansätzen, was stattdessen

52 Lüderitz, Das neue Adoptionsrecht, in: NJW, Heft 41 (1976), S. 1865 (S. 1866).

53 Lüderitz, Das neue Adoptionsrecht (Fn. 52), S. 1865 (S. 1866).

54 BeckOK BGB/Pöcker, 44. Edition, Stand: 1.11.2017, § 1741 (Rn. 28).

55 BeckOK BGB/Pöcker, (Fn. 54), § 1741 (Rn. 1); Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden zur Adoptionsvermittlung, 2014, Kapitel 8.5.

56 Soergel/Liermann, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1744 BGB (Rn. 1).

57 Frank, Grenzen der Adoption (Fn. 45), S. 206.

58 Schulze/Dörner-BGB/Kemper, 9. Aufl., Baden-Baden 2017, § 1741 BGB (Rn. 6).

59 Soergel/Liermann, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1744 BGB (Rn. 7).

60 MünchKomm-BGB/Maurer, 7. Aufl., München 2017, § 1744 BGB (Rn. 134).

61 Lüderitz, Das neue Adoptionsrecht (Fn. 52), S. 1865 (S. 1866).

ermittelt werden sollte. *Maurer* führt an, mit dem Kind seien Gespräche zu führen oder man müsse, sofern es noch zu jung zum Verbalisieren sei, beobachten, wie es sich in seiner neuen Umgebung eingelebt habe, wie es sich dort bewege und welches Verhältnis sich zwischen ihm und den Annehmenden aufgebaut habe,⁶² allerdings wiederum ohne Angabe, gerade welches Verhalten für den positiven Ausschlag sprechen soll.

Insgesamt scharen sich viele Literaturstimmen um das Konzept der sozialen Elternschaft, ohne jedoch so recht zu wissen, wie eine solche aussieht, wenn man von gänzlich abstrakten Aussagen absieht. Während einige Autoren wie selbstverständlich davon ausgehen, dass die Adoptionspflege das Bestehen oder zumindest Entwicklungspotential für ein Eltern-Kind-Verhältnis illuminieren werde, ging *Frank* in seiner Habilitationsschrift von 1978 davon aus, innere Beziehungen, die sich nicht zwangsläufig in der Außenwelt manifestierten, seien für den rechtlichen Bereich nicht fassbar.⁶³ In der Frage der Ergründbarkeit des Eltern-Kind-Verhältnisses als soziale Elternschaft zieht sich also ein Graben durch die vertretenen Meinungen. Einig zeigen sie sich jedoch darin, dass keine der Stimmen einen Ansatz für prüfbare Kriterien vorlegt.

2.2.2 Rechtsbeziehung?

Eine gelegentlich vertretene, abweichende Interpretation des Begriff des Eltern-Kind-Verhältnisses sieht darin eine Bezeichnung für die „Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind auf privatrechtlicher Ebene, (...) geprägt durch einen Überhang elterlicher Rechtskompetenzen“.⁶⁴ Das Verhältnis entstehe „kraft Verwandtschaft oder Adoption“ und erzeuge allerlei Rechtswirkungen.⁶⁵ Diese Verwendung des Begriffs des Eltern-Kind-Verhältnisses als eine Bezeichnung für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind ist aber – wie oben (Abschnitt 2.1) im Hinblick auf die Rechtsprechung schon dargelegt – missverständlich und daher nicht hilfreich, wenn man bedenkt, dass das Eltern-Kind-Verhältnis zugleich die Grundlage für eine Adoption ist, die das neue Rechtsverhältnis zwischen Kind und Adoptiveltern erst herstellt.

2.2.3 Altersabstand

Verschiedene Literaturmeinungen weisen auf die abgeschwächte Bedeutung des Altersabstandes zwischen den adoptionswilligen Parteien hin. Dank erhöhter Lebenserwartung seien Menschen im Alter leistungsfähig und belastbar, zudem entspreche es der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, dass auch leibliche Eltern bei der Kindsgeburt zunehmend älter seien.⁶⁶ Nach wie vor könne der Altersabstand gegen die Wahr-

62 MünchKomm-FamFG/*Maurer*, 2. Aufl., München 2013, § 189 FamFG (Rn. 15).

63 *Frank*, Grenzen der Adoption (Fn. 45), S. 207.

64 *Münder/Ernst/Behlert*, Familienrecht. 7. Aufl., Baden-Baden 2013, S. 186.

65 *Wellenhofer*, Familienrecht. 4. Aufl., München 2017, S. 265.

66 Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling-BGB/*Dahm*, 3. Aufl., Baden-Baden 2014, § 1741 BGB (Rn. 17); BeckOK BGB/*Pöcker*, (Fn. 54), § 1741 (Rn. 28).

scheinlichkeit der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses sprechen, wenn damit praktisch ein Generationensprung gegeben wäre, wenn der Abstand auch in den meisten Fällen nicht mehr von großer Bedeutung sei.⁶⁷ *Dahm* hält als „pauschale Grenze“ maximal 45 Jahre Altersabstand für angemessen, obgleich die konkrete Situation und Belastbarkeit des Bewerbers unabhängig vom Alter besser zur Entscheidung dienen könnten.⁶⁸

2.2.4 Modifikationen unter Volljährigen

In Fällen der Volljährigenadoption schlägt die Literatur einige Modifikationen für das Eltern-Kind-Verhältnis vor. Maßgeblich sei das Näheverhältnis unter Erwachsenen.⁶⁹ Wiederum sucht man vergeblich nach einer Erläuterung, was ein Näheverhältnis ist, wie es typischerweise unter Erwachsenen aussieht und wie man es feststellen kann. Eine etwas nähere Erläuterung bietet *Liermann*: Das Verhältnis sei geprägt durch besondere persönliche Bindung und auf das dauerhafte und unbedingte soziale Band gegenseitiger Unterstützung, Hilfe und Fürsorge in allen Lebenslagen ausgerichtet.⁷⁰ Unter dieser Beschreibung kann man sich allerdings auch problemlos eine intakte Ehe vorstellen. Wohl aus diesem Grund unterstreicht *Liermann*, eine vergangene oder fort-dauernde sexuelle Beziehung zwischen den Parteien schliesse ein Eltern-Kind-Verhältnis eindeutig aus.⁷¹ Zurecht betont er den Bezug von § 1761 Abs. 2 BGB auf § 1741 BGB; auch zwischen Volljährigen erfordere eine Adoption nicht weniger als die Nachbildung der „natürlichen Eltern-Kind-Beziehung“ aufgrund von familienbezogenen Motiven.⁷² Diese Hürde soll also trotz gewisser Modifikationen nicht ohne weiteres übersprungen und vorschnell ein Eltern-Kind-Verhältnis angenommen werden.

2.2.5 Bewertung der Literatur

Insgesamt tendiert die Literatur dazu, das Eltern-Kind-Verhältnis im Sinne eines *sozialen Verhältnisses* auszulegen. Keine der Literaturstimmen sieht sich in der Lage, konkrete Kriterien zu formulieren, anhand derer das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmt werden kann, wobei einige Autoren schlichtweg davon ausgehen, dies sei ohnehin unmöglich, während andere exakt vom Gegenteil ausgehen, und zwar in einer Weise, die anscheinend so offensichtlich und augenfällig ist, dass sich eine Erläuterung komplett erübrigt oder jedenfalls problemlos auf die Adoptionsvermittlungsstelle bzw. das Jugendamt ausgelagert und im Anschluss vom Gericht rezipiert werden kann. Sichtet

67 BeckOK BGB/Pöcker, (Fn. 54), § 1741 (Rn. 28).

68 Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling-BGB/Dahm, 3. Aufl., Baden-Baden 2014, § 1741 BGB (Rn. 17).

69 Braun, Die Minderjährigenadoption (Fn. 37), S. 145; Soergel/Liermann, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1741 BGB (Rn. 5).

70 Soergel/Liermann, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1767 BGB (Rn. 5).

71 Soergel/Liermann, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1767 BGB (Rn. 6).

72 Soergel/Liermann, 13. Aufl., Stuttgart 2000, § 1767 BGB (Rn. 5).

man die Gesetzeskommentare, finden sich dort in erster Linie mehr oder weniger konsequente Schlussfolgerungen aus den zahlreichen Einzelfällen der Rechtsprechung, aber so gut wie keine originären Erwägungen.

3 Gesetzgeberische Intention und historische Grundlage

Das Prinzip der Adoption entstammt einem bestimmten historischen Kontext, der aus den Gesetzgebungsmaterialien einerseits und den Motiven der BGB-Kommission als frühe Grundlage andererseits weiter erschlossen werden kann, für sich allein allerdings nicht hinreicht, um Tatbestandsmerkmale klar auszudifferenzieren.

3.1 Kriterien des Reformgesetzgebers

Das Eltern-Kind-Verhältnis erhielt seine zentrale Stellung im BGB am 1.1.1977, als die grundlegend neugefassten Vorschriften zur Adoption in Kraft traten. Aus der „Annahme an Kindes Statt“ durch privatrechtlichen Vertrag wurde die Annahme als Kind durch staatlichen Hoheitsakt.⁷³ Was war der Grund für diese grundlegende Änderung? Zuvor war die Situation des Anzunehmenden stets mit einem letzten Rest Unsicherheit behaftet, da der Vertrag aus verschiedenen Gründen angreifbar sein konnte: Er konnte aus allgemeinen Gründen mit Wirkung *ex tunc* nichtig oder anfechtbar sein, weiterhin konnten der Annehmende, das Kind und die Abkömmlinge des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, ihn ihrerseits durch Vertrag *ex nunc* wieder aufheben, und schließlich konnte er durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden.⁷⁴ Letztere Möglichkeit bestand von 1938 bis 1961, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht gerechtfertigt erscheinen ließen.⁷⁵ Das Familienrechtsänderungsgesetz 1961 erlaubte die gerichtliche Aufhebung nur noch in zwei Fällen: erstens auf Antrag eines leiblichen Elternteils mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt war, was in erster Linie Adoptionen in der Kriegs- und Nachkriegszeit betraf, in denen der Aufenthalt des leiblichen Elternteils auf Dauer unbekannt gewesen war, jedoch nur, wenn die Aufhebung das Kindeswohl nicht gefährdete; zweitens war eine Aufhebung von Amts wegen für die Zukunft als letztes Mittel möglich, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich war.⁷⁶ Die Lossagung vom angenommenen Kind im Interesse des Annehmenden wurde dagegen beseitigt, da diese Möglichkeit genauso wenig für Eltern gegenüber ihrem leiblichen Kind besteht.⁷⁷

73 Vgl. BT-Drs. 7/5087, S. 4–5.

74 BT-Drs. 7/3061, S. 24–25.

75 BT-Drs. 7/3061, S. 25.

76 BT-Drs. 7/3061, S. 25.

77 Vgl. BT-Drs. 7/3061, S. 25.

Die Aufhebbarkeit des Annahmevertrages und die dadurch letztlich nicht endgültige Eingliederung in die Adoptivfamilie waren Anlass für die Reform, wie dem Abschnitt „Zielsetzung“ des Gesetzesentwurfs zu entnehmen ist: Das vorreformatorische Adoptionsrecht gewährte aufgrund der Aufhebbarkeit dem Kind nicht die sichere Geborgenheit in der neuen Familie.⁷⁸

Während die Voraussetzungen sich zuvor darin erschöpften, dass der Annehmende keine Abkömmlinge hatte und der Vertrag durch das zuständige Gericht bestätigt wurde, spielte das Kindeswohl oder das Verhältnis zwischen Kind und Annehmendem nur insoweit eine Rolle, als dass die Bestätigung des Annahmevertrages dann (und nur dann) vom Gericht versagt werden durfte, wenn es begründete Zweifel daran gab, dass durch die Annahme ein „dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden“ sollte, so § 1754 Abs. 2 Nr. 2 BGB in der Fassung vor der Reform 1977. In der aktuellen Fassung aber ist die Adoption nur dann zulässig, wenn die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses positiv zu erwarten ist, erst recht also, wenn es bereits besteht.

Dem Regierungsentwurf vom 7.1.1975 und dem späteren Bericht des Rechtsausschusses vom 27.4.1976 ist also zu entnehmen, dass das Ziel gemäß dem Willen des historischen Gesetzgebers der Adoptionsreform war, für eine ungestörte Entwicklung des Kindes zu sorgen, indem es sich in der neuen Familie als deren Kind fühlen kann und Störungen aus der alten Familie unterbleiben, weshalb eine volle rechtliche Ablösung von der alten und Eingliederung in die neue Familie einschließlich der Verwandtschaftsverhältnisse herbeigeführt werden sollte.⁷⁹ Die Annahme des Kindes begründe ein Verhältnis, das dem auf Geburt beruhenden gleichgestellt sei, daher müssten die Annehmenden zu dem Kind solche Beziehungen herstellen, wie sie zwischen Eltern und Kindern üblicherweise bestehen.⁸⁰ Was eine solche Beziehung auszeichnet, brachte der Gesetzgeber nicht zum Ausdruck, möglicherweise unter der Annahme, dies sei evident.

Die Grundlage einer familienrechtlichen Beziehung sollte nun in der „erkennbar gewordenen Bereitschaft, ein Eltern-Kind-Verhältnis herzustellen“, bestehen, und zwar ohne Einschränkungen, also nicht nur ein dem Eltern-Kind-Verhältnis „entsprechendes“ Familienband.⁸¹

3.2 Historischer Vorläufer

Geht man historisch weiter zurück, so zeigt sich, dass diese Wendung bereits von der BGB-Kommission in den Motiven ähnlich verwendet wurde: Dort ist die Rede von einem „natürlichen Band“, das zwischen Anzunehmendem und Annehmenden fehle, was die Gefahr des Rechtsmissbrauches bei der Vermögensverwaltung des Kindes ber-

78 BT-Drs. 7/3061, S. 1.

79 BT-Drs. 7/3061, S. 19.

80 BT-Drs. 7/3061, S. 29.

81 BT-Drs. 7/3061, S. 19.

ge⁸² und darüber hinaus zu „Mißhelligkeiten mit den Adoptivgeschwistern“ führen könne,⁸³ zu denen ein solches Band ebenfalls nicht bestehe. Auch erwähnen die Motive das „natürliche Band zwischen der Mutter und dem [leiblichen] Kind“ im Kontext der Stiefkindadoption.⁸⁴ Explizit das „Familienband“ findet sich zusätzlich vielfach wieder, bezogen auf Unterhaltsvorschriften, wobei die inhaltlich aussagekräftigste Passage hierzu darlegt, „bei normalen Verhältnissen“ begründe „das Familienband unter nahen Verwandten (...) Zuneigung und Liebe“.⁸⁵

Ogleich diese Ausführungen mit dem modernen Familienbegriff auf den ersten Blick harmonieren, so darf man dennoch eine uneingeschränkte Weiterverwendbarkeit der Motive auf die Erwägungen der Reform 1977 bezweifeln. In Teilen beschäftigte die BGB-Kommission sich mit Argumenten, die den damaligen Zeitgeist als deutlich vom heutigen abweichend charakterisieren. Bei der Frage, ob es ein Adoptionshindernis sein sollte, wenn der Annehmende bereits leibliche Kinder habe, erwägen die Motive unter anderem das „sittliche Moment“, eine Ausnahme zu machen, wenn der Annehmende nur Abkömmlinge „weiblichen Geschlechtes“, „mit Geisteskrankheit“, „mit anderen schweren, die Fortpflanzung des Geschlechtes voraussichtlich hindernden Krankheiten“ oder Kinder, „die der Familie sich unwürdig gezeigt haben“, in seiner Familie hat.⁸⁶ Die vergleichsweise unverhohlene Annahme, ein Adoptivkind könne als nützlicher Ersatz für einen von den Annehmenden empfundenen Mangel dienen, zeigt auf, dass man zumindest Vorsicht walten lassen sollte, die durch spätere Reformen überholten Motive zur Konkretisierung nachfolgender gesetzgeberischer Äußerungen heranzuziehen.

3.3 Bewertung der historischen Intention

Eine direkte Bezugnahme auf das historisch aufgeworfene „natürliche“ oder auch „Familienband“ tätigte die Reform 1977 jedenfalls nicht; lediglich sah man das Potential für die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses am besten anhand praktischer Erfahrungen auf die Probe gestellt, daher die in § 1744 BGB vorgesehene vorangehende Pflegezeit,⁸⁷ zu der sich dann die Adoptionsvermittlungsstelle oder das Jugendamt fachlich zu äußern hat.⁸⁸ Inhaltliche Angaben, woran das erfolgreich aufgebaute Eltern-Kind-Verhältnis konkret zu erkennen sei, gab der historische Gesetzgeber nicht vor, wies aber auf den Altersabstand als Kriterium hin, das die Rechtsprechung bereits angewandt hatte (siehe bereits Abschnitt 2.1.1).⁸⁹

82 *Mugdan* (1899). Motive Bd. 4, S. 522.

83 *Mugdan* (1899). Motive Bd. 4, S. 509.

84 *Mugdan* (1899). Motive Bd. 4, S. 523.

85 *Mugdan* (1899). Motive Bd. 4, S. 372.

86 *Mugdan* (1899). Motive Bd. 4, S. 408.

87 BT-Drs. 7/3061, S. 29.

88 BT-Drs. 7/5087, S. 6.

89 BT-Drs. 7/3061, S. 29.

Eine historische Auslegung des Eltern-Kind-Verhältnis-Begriffs rückt also die *zwischenmenschliche Beziehung* zwischen dem Kind und den prospektiven Adoptiveltern in den Fokus, der anzunehmende Minderjährige soll wie ein Kind der Familie behandelt werden und sich auch so fühlen und verhalten können. Erlaubt man den behutsamen Rückgriff bis auf die Entstehungshistorie des BGB, so bieten die Motive ein Indiz dafür, unter einem familiären Verhältnis eine *positive emotionale Beziehung* zu verstehen. Dieser Aspekt der Emotionalität, der der BGB-Kommission noch sehr bewusst war, scheint aufgrund dessen vermeintlicher Offensichtlichkeit bei der Reformbegründung übergangen worden zu sein, so dass in der Anwendung der Norm in die zuvor bei Rechtsprechung und Literatur beobachtete Unklarheit darüber entstand, inwieweit das zwischenmenschliche Verhältnis der Parteien konkret bei der Subsumtion einbezogen werden kann und muss.

Bedauerlicherweise ist also festzustellen: Aus dem Kontext der Rechtswissenschaft lassen sich – bislang – keine handhabbaren Kriterien entnehmen, die über völlig abstrakte Aussagen hinausgehen. Demnach ist es angezeigt, zu untersuchen, ob sich derartige Kriterien mit Hilfe anderer Wissenschaften interdisziplinär entwickeln lassen.

4 Die empirische Perspektive

Über die oftmals normativ geprägte Herangehensweise der Rechtswissenschaften hinaus eröffnen sich praxiserichte Orientierungsmöglichkeiten, wenn man die Empirie einbezieht. Anders als die vielfach getätigte Annahme, soziale Beziehungen seien der näheren Erkenntnis nicht zugänglich, hat sich über jahrzehntelange Forschung gezeigt, dass hier sehr wohl gute und wissenschaftlich verlässliche Zugänge bestehen. Insbesondere bietet sich die Psychologie an, um auszufüllen, wie das soziale Verhältnis im Rahmen eines Eltern-Kind-Verhältnisses konkret ausgestaltet sein sollte, damit es dem Zweck einer Volladoption genügt.

4.1 Kriterien der Entwicklungspsychologie

Vor allem die Teildisziplin der Entwicklungspsychologie setzt sich eingehend mit der Frage auseinander, welche geordneten und nachhaltigen Veränderungen und Stabilitäten Kinder im Laufe ihrer Entwicklung bis ins Erwachsenenalter durchlaufen, unter Berücksichtigung der breiten Spanne der qualitativen und quantitativen Unterschiede, die interindividuell ausgesprochen unterschiedlichen ausfallen können, und aus welchen Gründen die Entwicklung so verschiedene Verläufe nimmt.⁹⁰ Für eine Heranzie-

⁹⁰ Schwarzer, Kernthemen und Anwendungsfelder der Entwicklungspsychologie der Kindheit, in: Schwarzer/Jovanovic (Hrsg.), Entwicklungspsychologie der Kindheit. Stuttgart: 2015, S. 11 (S. 16); Siegler/Eisenberg/DeLoache/Saffran, How Children Develop. 4. Aufl., New York 2014, S. XX.

hung dieser Disziplin spricht sich inzwischen auch *Frank* aus, der in seiner Habilitationsschrift noch fest von der Unergründbarkeit innerer Beziehungen überzeugt war.⁹¹

Da die Psychologie eine grundlegend andere Methodik und Terminologie als die Rechtswissenschaften verfolgt, sind ein paar einführende Worte angezeigt, um die für den Fall der Adoption einschlägigen Erkenntnisse der Bindungsforschung einzubetten.

4.1.1 Das Eltern-Kind-Verhältnis als Beziehung

Während das BGB von einem Eltern-Kind-„Verhältnis“ spricht, erfasst die Psychologie dieses Konzept terminologisch als *Beziehung*,⁹² im spezifischen Fall also als Eltern-Kind-Beziehung.⁹³

Beziehungen sind gekennzeichnet von vorhersagbaren Interaktionsmustern.⁹⁴ Auf Verhaltensebene stimmen sich die Beteiligten aufeinander ab, üben Einfluss aus und nehmen Abgrenzungen vor, auf mentaler Ebene ist eine Beziehung geprägt von den gegenseitigen Erwartungen, Einstellungen, Urteilen und Ängsten⁹⁵. Beziehungen können qualitativ völlig unterschiedlich ausgestaltet sein, also durchaus auch recht lose oder negativ. Es ist von daher zunächst eine vergleichsweise erkenntnisneutrale Aussage, zwischen dem zu adoptierenden Kind und den Wunscheltern bestehe eine Beziehung, wenn man die Qualität nicht näher bestimmt hat. Damit man den juristischen Begriff des Eltern-Kind-Verhältnisses sinnvoll als Positivkriterium für eine Adoption einsetzen kann, so gibt es § 1741 BGB vor, muss das Eltern-Kind-Verhältnis jedoch explizit dem Kindeswohl dienen. Eine Adoption dient nach herrschendem Verständnis dem Wohl des Kindes, wenn eine Änderung der Lebensbedingungen dahingehend zu erwarten sei, dass es zu einer merklich besseren und nachhaltigen Persönlichkeitsentwicklung komme.⁹⁶ Die Beziehung muss daher eine dem förderliche Qualität aufweisen, sie sollte also unter psychologischen Gesichtspunkten zugewandt und entwicklungsfördernd ausgestaltet sein. Verstünde man unter einem Eltern-Kind-Verhältnis eine Beziehung mit beliebigen Zügen, könnte ein Widerspruch zum Kindeswohl hervorgerufen werden.

§ 1767 BGB zur Volljährigenadoption erwähnt das Kindeswohl nicht, was andernfalls auch eine überraschende Konzeption wäre, da Erwachsene im Gegensatz zu Kindern weniger schutzbedürftig sind, zumal die annehmende Partei keine fundamental richtungsweisende Erziehungsfunktion für den Anzunehmenden mehr ausüben wird. Bestenfalls bei einem erst seit kurzem Volljährigen kann dies u. U. noch eine moderate Rolle spielen und betrifft eher Fragen, die noch aus der Zeit des Heranwachsens und

91 Staudinger/*Frank*, 13. Aufl., Berlin 2007, Vorbemerkung zu §§ 1741 ff. BGB (Rn. 41); *Frank*, Grenzen der Adoption (Fn. 45), S. 207.

92 *Dettenborn/Walter*, Familienrechtspsychologie. 3. Aufl., München 2016, S. 36.

93 *Dettenborn/Walter*, Familienrechtspsychologie (Fn. 92), S. 36; *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten. 6. Aufl., München 2015, Rn. 1191.

94 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1191.

95 *Dettenborn/Walter*, Familienrechtspsychologie (Fn. 92), S. 36.

96 MünchKomm-BGB/*Maurer*, 7. Aufl., München 2017, § 1741 BGB (Rn. 73).

dem Übergang ins selbstständige Leben herübertagen, als grundlegende Entwicklungsbegleitung wie bei Minderjährigen. Nichtsdestotrotz wäre es kontraintuitiv, daraus abzuleiten, dass dem Gesetzgeber mit dem Eltern-Kind-Verhältnis unter Volljährigen eine grundsätzlich andere Qualität vorschwebte als bei einer Minderjährigenadoption, zumal ein klarer Bezug zwischen den Vorschriften besteht. So wird man auch für diesen Fall abstrakt gesprochen eine psychologisch positive, zugewandte Beziehung fordern müssen. Für die weitere Analyse ist die Adoption junger Kinder die Platine, von der aus Annahmen über Heranwachsende und Volljährige altersgerecht anzupassen sind.

Ausschlaggebend für die Organisation einer Beziehung ist die zugrundeliegende *Bindung* zwischen den Beteiligten. Bindung ist kein Synonym für Beziehung, sondern meist das Ergebnis von kontinuierlichen und frühkindlichen Kind-Eltern-Beziehungen und damit im engeren Sinne der als konstituierendes Element der Bindungstheorie zu verstehen (Näheres sogleich).⁹⁷ Es handelt sich dabei um ein biologisch begründetes Verhaltenssystem⁹⁸ bezogen auf die existentielle Verbindung zur *Hauptbezugsperson*.⁹⁹ In der natürlichen Auslese sind Verhaltensweisen vorteilhaft für das Überleben der Art, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kind und Bezugsperson nah beieinander bleiben.¹⁰⁰ Eine gängige Metapher dafür ist das spezifische emotionale Band, das sich zwischen zwei Personen entwickelt und sie über längere Zeit unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verbindet.¹⁰¹ Bindung bietet dem Kind im Idealfall Schutz und Unterstützung sowie Hilfe bei der Emotionsregulierung.¹⁰²

Wer als Bezugsperson für ein Kind in Betracht kommt, richtet sich nach drei Dimensionen: Zugänglichkeit (Verfügbarkeit und Präsenz), Engagement (unmittelbare Betreuung und/oder Qualität des Kontakts) und Verantwortungsübernahme für den Alltag des Kindes.¹⁰³ Die Hauptbezugsperson verbringt den überwiegenden Teil der Zeit mit dem Kind, kümmert sich um das Kind und versorgt es.¹⁰⁴ Zumindest eine Hauptbezugsperson ist für die psychische Entwicklung des Kindes unerlässlich, um emotionale Resonanz und Zwiesprache¹⁰⁵ zu erfahren. Eine bei Laien verbreitete konventionelle Annahme ist, dass das Kind in erster Linie (*nur*) die Mutter als Hauptbezugsperson brauche und/oder diese Konfiguration „das Beste“ für das Kind sei. Dies ist unzutreffend. Es gibt keinen Anlass, grundsätzlich anzunehmen, dass diese eine Person, auf die sich das Kind vermeintlich alleinig beziehen soll, idealerweise die Mutter sei oder generell der Mutter-Kind-Beziehung mehr Relevanz und Schutzwürdigkeit

97 *Dettenborn/Walter*, Familienrechtspsychologie (Fn. 92), S. 37.

98 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1198.

99 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1197.

100 *Cassidy*, The Nature of the Child's Ties, in: *Cassidy/Shaver* (Hrsg.), *Handbook of Attachment*. New York: 2016, S. 3 (S. 4).

101 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit. 2. Aufl., Weinheim 2016, S. 22.

102 *Lengning/Lüpschen*, Bindung. 1. Aufl., Stuttgart 2012, S. 11.

103 *Simoni*, Beziehung und Entfremdung, in: *FamPra*, Heft 4 (2005), S. 772 (S. 773).

104 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten, Rn. 1192.

105 *Simoni*, Beziehung und Entfremdung (Fn. 103), S. 772 (S. 773).

zukomme als der Vater-Kind-Beziehung.¹⁰⁶ Richtig ist vielmehr: Das Kind benötigt *mindestens eine* Haupt Bezugsperson, doch mehrere Haupt Bezugspersonen fungieren als sozialer Schutzfaktor,¹⁰⁷ der die Resilienz¹⁰⁸ des Kindes erhöht. Schutzfaktoren kompensieren Risikofaktoren (Puffereffekt)¹⁰⁹ und tragen somit entscheidend zu seiner gesunden Entwicklung bei.¹¹⁰ Daneben können zahlreiche weitere (Neben-)Bezugspersonen wie Freunde und Lehrer ein ganzes „Beziehungsnetz“¹¹¹ bilden.

4.1.2 Vier Bindungsstile: Phänomenologie und Auswirkungen

Allein die Tatsache, *dass* einer oder beide der Wunschernteile derzeit Haupt Bezugspersonen sind, sagt allerdings noch nichts darüber aus, wie zuträglich die Qualität der Bindung für das Kind und somit auch sein Wohl ist.¹¹² Begründer der modernen Bindungsforschung war *John Bowlby*.¹¹³ Inspiriert von ethnologischen Theorien, arbeitete er die Relevanz der Bindung für die weitere sozio-emotionale Entwicklung eines Kindes heraus.¹¹⁴ Seiner Ansicht nach sei das Ziel der Bindung, ein Gefühl von Sicherheit zu erlangen.¹¹⁵ Seine Schülerin *Mary Ainsworth* unterzog diese Hypothesen einer empirischen Überprüfung mithilfe der sog. Fremden Situation:¹¹⁶ Jeweils ein ein- bis zweijähriges Kind und seine Bezugsperson (in den grundlegenden Experimenten in Baltimore 1970 waren dies ausschließlich Mütter) betraten zunächst ein mit Spielzeug angereichertes Zimmer, das durch einen Halbspiegel von außen eingesehen werden konnte. Zunächst blieben Kind und Mutter drei Minuten zusammen allein, wobei die Mutter nicht am Erkundungsverhalten des Kindes teilnahm und nur reagierte, wenn es sich um ihre Aufmerksamkeit bemühte. Eine fremde Frau trat ein und setzte sich still für eine Minute dazu, unterhielt sich kurz mit der Mutter und näherte sich dann nach und nach dem Kind, während die Mutter heimlich den Raum verließ (erste Trennung). Die Fremde ging bis zu drei Minuten lang auf die Reaktionen des Kindes ein; falls das

106 *Pruett/McIntosh/Kelly*, Parental Separation and Overnight Care of Young Children, Part I: Consensus Through Theoretical and Empirical Integration, in: FCR, Heft 2 (2014), S. 240 (S. 243).

107 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1198.

108 Unter Resilienz wird die Fähigkeit von Menschen verstanden, Krisen im Lebenszyklus unter Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklung zu nutzen, so *Welter-Enderlin*, Einleitung: Resilienz aus der Sicht von Beratung und Therapie, in: *Welter-Enderlin* (Hrsg.), Resilienz – Gedeihen trotz widriger Umstände. Heidelberg: 2016, S. 7 (S. 13).

109 *Fröhlich-Gildhoff/Rönau-Böse*, Resilienz. 4. Aufl., München 2015, S. 27.

110 *Fröhlich-Gildhoff/Rönau-Böse*, Resilienz (Fn. 109), S. 11.

111 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1193.

112 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1192.

113 Vgl. *Bowlby*, Attachment and Loss. 1. Aufl., New York 1969.

114 *Jovanovic*, Soziale Entwicklung, in: *Schwarzer/Jovanovic* (Hrsg.), Entwicklungspsychologie der Kindheit. Stuttgart: 2015, S. 264 (S. 265).

115 *Jovanovic*, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267.

116 *Ainsworth/Bell*, Attachment, Exploration, and Separation: Illustrated by the Behavior of One-Year-Olds in a Strange Situation, in: *Child Development*, Heft 1 (1970), S. 49 (S. 54).

Kind sich nicht trösten ließ, wurde diese Phase früher beendet. Die Mutter kehrte zurück (erste Wiedervereinigung), wobei sie zunächst im Türrahmen stehen blieb, damit das Kind ggf. spontan auf sie zukommen konnte, und dann nach Belieben auf das Kind einging, bis es wieder beruhigt spielte, während die fremde Frau unauffällig das Zimmer verließ. Nun verabschiedete sich die Mutter und verließ das Zimmer erneut (zweite Trennung). Das Kind blieb für bis zu drei Minuten allein. Die Fremde kehrte zurück und ging bis zu drei Minuten auf das Kind ein. Abschließend kehrte nun auch die Mutter zurück und ging auf das Kind ein (zweite Wiedervereinigung), während die andere Frau das Zimmer verließ. Das Forscherteam um *Ainsworth* beobachtete derweil das Erkundungsverhalten des Kindes, seine Reaktionen auf den Weggang der Mutter, wie stark es mit der anderen Person fremdelte und welches Verhalten es zeigte, als die Mutter jeweils zurückkehrte.

Aus dieser Arbeit entstand die Unterscheidung in drei *Bindungsstile*,¹¹⁷ auch innere Arbeitsmodelle von Bindung des Kindes über sich selbst und seine Bezugspersonen genannt,¹¹⁸ die inzwischen um die folgend mit aufgeführte vierte Kategorie¹¹⁹ ergänzt wurden:

1. sicher,
2. unsicher-vermeidend,
3. unsicher-ambivalent,
4. desorganisiert.¹²⁰

Unter dem Aspekt der Bindung ist die optimale Konfiguration der sichere Bindungsstil. Weshalb? Damit das Eltern-Kind-Verhältnis dem Kindeswohl im oben ausgeführten Sinne dient, indem es auf lange Sicht seine Persönlichkeitsentwicklung positiv unterstützt, bedarf es eines elastischen Spielraumes von Nähe und Rückhalt bei eigenständigen Handlungen¹²¹ zwischen dem Kind und der Bindungsperson. Dies bietet nur die sichere Bindung, wie die Analyse im folgenden Abschnitt näher aufzeigen wird.

Das kindliche Verhaltenssystem funktioniert wie ein Regelkreis von Bindungs- und Explorationsverhalten um einen situations- und entwicklungsangemessenen Sollwert herum: Wird er unterschritten, bemüht sich das Kind um Nähe und Körperkontakt, bis der Sollwert wieder erreicht ist; sodann kann es erneut beginnen, sein Umfeld zu erkunden, um neues Wissen aufzubauen,¹²² bis es wieder Halt benötigt. Optimal für

117 *Julius*, Bindung und familiäre Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen, in: *Julius/Gasteiger-Klicpera/Kißgen* (Hrsg.), *Bindung im Kindesalter*. Göttingen: 2009, S. 13 (S. 14).

118 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung, in: *Spangler/Zimmermann* (Hrsg.), *Die Bindungstheorie*. Stuttgart: 2015, S. 109 (S. 109).

119 *Main/Solomon*, Discovery of an insecure-disorganized/disoriented attachment pattern, in: *Yogman/Brazelton* (Hrsg.), *Affective development in infancy*. Norwood, NJ: 1986, S. 95 (S. 95–125).

120 *Julius*, Bindung und familiäre Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen (Fn. 117), S. 14.

121 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1191.

122 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 24.

die kindliche Entwicklung ist hierbei ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen diesen Phasen.¹²³

Zu berücksichtigen ist: Das Bindungsmodell über eine bestimmte Person reflektiert kein objektives Bild dieser Person, sondern repräsentiert lediglich die Historie der Responsivität der Bindungsperson bezüglich der Handlungen und Absichten des Kindes zusammen mit und bezogen auf die Bindungsperson.¹²⁴ Somit ist das jeweils ausgebildete innere Arbeitsmodell eine aktive Konstruktion, die im Prinzip jederzeit neu strukturiert werden kann, was aber de facto schwierig ist, da ein einmal organisiertes Modell dazu tendiert, auch unbewusst zu wirken und dramaturgischen Veränderungen zu widerstehen.¹²⁵ Für den Zweck einer Kindeswohlbeurteilung wäre es daher nicht angezeigt, den Einwand zu hören, das bereits vorherrschende Modell mit dem Anzunehmenden werde sich gewiss in Kürze ändern; das wird es sehr wahrscheinlich nicht.

4.1.2.1 Sichere Bindung

Sichere Bindung entsteht durch angemessen fürsorgliche Reaktionen der Bezugsperson auf die Bedürfnisse des Kindes.¹²⁶ Sie gibt Geborgenheit und wird dadurch zum „sicheren Hafen“. ¹²⁷ Ein sicher gebundenes Kind wendet sich in belastenden Situationen aktiv an die Bindungsperson, um sich dort durch Nähe und Unterstützung trösten zu lassen.¹²⁸ Da es auf die Verfügbarkeit der Bindungsperson vertraut,¹²⁹ kann es sich außerhalb von emotional belastenden Umständen der freien Erkundung seiner Umwelt widmen, ohne sich auf einen bestimmten Aktionsradius zu beschränken.¹³⁰ Das Kind kann jederzeit emotionale Betroffenheit ausdrücken, da es aus vergangenen affektiven und kognitiven Beziehungserfahrungen mit dieser Bindungsperson weiß, dass sie auf den Ausdruck negativer Gefühlszustände prompt und feinfühlig reagiert.¹³¹ *Ainsworth* stellte bei ca. 60% der untersuchten Kinder in der westlichen Stichprobe eine sichere Bindung zur Bezugsperson fest.¹³² Eine im Jahr 2000 von *Gloger-Tippelt/Vetter/Rauh* durchgeführte Metastudie analysierte elf deutschsprachige Studien, die auf der Fremden Situation basierten, und kam auf 44,9%.¹³³ Die sichere Bindung äußert sich bei

123 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 24.

124 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 111.

125 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 110–111.

126 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1198.

127 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1198.

128 *Julius*, Bindung und familiäre Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen (Fn. 117), S. 14.

129 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1198; *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 114.

130 *Julius*, Bindung und familiäre Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen (Fn. 117), S. 14.

131 *Julius*, Bindung und familiäre Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen (Fn. 117), S. 14.

132 *Jovanovic*, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267–268.

133 *Gloger-Tippelt/Vetter/Rauh*, Untersuchungen mit der „Fremden Situation“ in deutschsprachigen Ländern: Ein Überblick, in: *Psychologie in Erziehung und Unterricht* (2000), S. 87 (S. 92).

einer Trennung von der Bezugsperson durch emotionales Weinen und den Versuch, ihr zu folgen.¹³⁴ Indem ein sicher gebundenes Kind nach der Bindungsperson ruft, sie sucht, schluchzt und zu weinen beginnt, drückt es aus, dass es die Bindungsperson vermisst.¹³⁵ Im wesentlichen zeigen diese Kinder während der Trennung offen ihren Bindungsstress.¹³⁶ Von der fremden Person lassen sie sich eher nicht trösten, freuen sich aber über die Rückkehr der Bezugsperson, nehmen aktiv Körperkontakt auf und beruhigen sich schnell.¹³⁷ Sie gehen bald wieder dazu über, den Raum und die Spielsachen zu erkunden, und zwar am meisten, wenn keine fremde Person anwesend ist.¹³⁸

Im weiteren Entwicklungsverlauf zeigt sich, dass diese Kinder im späteren Erwachsenenalter offener und leichter mit negativen Erfahrungen umgehen und klar und plausibel benennen können, wie ihre Bindungsbeziehungen ihnen bei deren emotionaler Bewältigung helfen.¹³⁹ Sie sind autonom, Bindung hat für sie einen hohen Stellenwert und sie erachten die mit ihrer Bindungsperson gemachten Erfahrungen als wesentlich für ihre eigene Entwicklung.¹⁴⁰

Ganz anders verhält es sich mit den anderen Bindungsstilen. Die unsicheren Bindungsvarianten veranlassen das Kind, für seine Emotionsregulierung in Extreme zu verfallen, indem es seinen Gefühlsausdruck deaktiviert bzw. maximiert.¹⁴¹

4.1.2.2 Unsicher-vermeidende Bindung

Das *unsicher-vermeidend* gebundene Kind hat gelernt, dass die Bindungsperson nicht verfügbar ist oder zurückweisend bis strafend auf negativen Emotionsausdruck reagiert, so dass das Kind daraufhin den Ausdruck negativer Gefühle, von Kränkungen und Angst unterdrückt.¹⁴² Die zahlreichen, kummervollen Situationen mit der Bindungsperson veranlassen das Kind, die Wahrscheinlichkeit für weitere schmerzhaftes Zurückweisung zu verringern.¹⁴³ Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Reaktionen der Bindungsperson häufig zu spät erfolgen und die Bindungssignale zumeist falsch interpretiert werden.¹⁴⁴ Das Kind versucht daher, Bindungsbedürfnisse möglichst zu vermeiden, indem es sich der Sachumwelt zuwendet.¹⁴⁵ In der Folge dieser Erfahrungen hält das Kind sich für nicht beachtens- und liebenswert und zeigt insgesamt einen flachen Emotionsausdruck.¹⁴⁶ Es neigt dazu, unangenehme Ereignisse und Konflikte zu

134 Jovanovic, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267–268.

135 Kießgen, Die Fremde Situation, in: Julius/Gasteiger-Klicpera/Kießgen (Hrsg.), Bindung im Kindesalter. Göttingen: 2009, S. 91 (S. 98).

136 Kießgen, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 98.

137 Jovanovic, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267–268.

138 Kießgen, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 96.

139 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 32.

140 Fremmer-Bombik, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 114.

141 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 31.

142 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 31.

143 Fremmer-Bombik, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 115–116.

144 Kießgen, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 99.

145 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 32.

146 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 32.

„vergessen“ oder zu bagatellisieren.¹⁴⁷ 20% in Ainsworths Stichprobe erwiesen sich als unsicher-vermeidend gebundene Kinder.¹⁴⁸ In der deutschen Metastudie fanden sich 27,7% vermeidend gebundene Kinder.¹⁴⁹

Eine Metastudie aus dem Jahr 1988 von *van IJzendoorn/Kroonenberg*, die hauptsächlich US-amerikanische Studien beinhaltet, befand, dass dieser Bindungsstil in Deutschland sehr viel häufiger als in anderen untersuchten Ländern aufträte, der im Anschluss näher erläuterte unsicher-ambivalente Stil dagegen sehr viel seltener.¹⁵⁰

Äußerlich zeigen diese Kinder sich ungerührt von der Trennung und ignorieren die Bezugsperson bei ihrer Wiederkehr. Falls sie überhaupt eine affektive Äußerung zeigen, wird diese subtil ausfallen, zum Beispiel schauen sie eventuell zur Tür oder gehen kurz hinüber, wenn die Bezugsperson sie verlässt.¹⁵¹ Ansonsten explorieren sie ihre Umgebung praktisch durchgängig.¹⁵² Auf die fremde Person reagieren sie recht ähnlich wie auf die Bezugsperson.¹⁵³ Kehrt die Bezugsperson zurück, begrüßen sie sie nicht.¹⁵⁴ Zuwendung und Trost durch körperliche Nähe suchen vermeidend gebundene Kinder nicht, da sie sich davon keine Auflösung der Verunsicherung erhoffen.¹⁵⁵ Hebt die Bezugsperson sie dennoch hoch, signalisieren sie durch Abwenden des Kopfes, dass sie wieder abgesetzt werden wollen.¹⁵⁶ Junge Schulkinder zeigen eine angespannte Vorsicht gegenüber der Bindungsperson, sprechen höflich mit ihr, aber distanziert und aufs Nötigste beschränkt, als ob eine unsichtbare Mauer zwischen ihnen stünde.¹⁵⁷

Erwachsene, die unsicher-vermeidend gebundene Kinder waren, idealisieren häufig rückblickend die Beziehung mit der Bindungsperson, ohne dies mit passenden episodischen Ereignissen belegen zu können.¹⁵⁸ Sie erinnern sich kaum an Ereignisse aus der Kindheit, vor allem können sie nicht mehr nachempfinden, was sie in den Episoden, an die sie sich noch erinnern können, gefühlt haben.¹⁵⁹ Zu Bindungsthemen positionieren sie sich sehr distanziert,¹⁶⁰ werten enge Beziehungen ab, halten sich für stark und unabhängig und sparen nähere Erläuterungen zu ihren Gefühlen aus.¹⁶¹ Der Widerspruch zwischen Idealisierung und Abwertung wird nicht erkannt.¹⁶²

147 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 33.

148 *Jovanovic*, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267–268.

149 *Gloger-Tippelt/Vetter/Rauh*, Untersuchungen mit der „Fremden Situation“ in deutschsprachigen Ländern: Ein Überblick (Fn. 133), S. 87 (S. 92).

150 *Gloger-Tippelt/Vetter/Rauh*, Untersuchungen mit der „Fremden Situation“ in deutschsprachigen Ländern: Ein Überblick (Fn. 133), S. 87 (S. 96).

151 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 99.

152 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 99.

153 *Jovanovic*, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267–268.

154 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 99.

155 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 115–116.

156 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 99.

157 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 115–116.

158 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 33.

159 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 115–116.

160 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 115–116.

161 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 33.

162 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 115–116.

4.1.2.3 Unsicher-ambivalente Bindung

Schlägt die unsichere Bindung in Richtung *Ambivalenz* aus, rührt dies aus einem inkonsistenten und unberechenbaren Fürsorgeverhalten der Bindungsperson, auf die das Kind mit Gefühlsüberflutung, Hilflosigkeit, Ärger und Abhängigkeit reagiert.¹⁶³ Da es dem Kind an Gewissheit darüber fehlt, wie verlässlich die Bindungsperson seine Bindungsbedürfnisse jeweils tatsächlich stillen wird, kann es kein Kompetenzgefühl in Bezug auf Beziehungen entwickeln.¹⁶⁴ Selbst in Anwesenheit der Bezugsperson zeigen diese Kinder nur eingeschränktes Explorationsverhalten,¹⁶⁵ da die innere Einstellung, die diese Kinder in die Fremde Situation mitbringen, sie unruhig macht und ihr Bindungssystem allein schon wegen der fremden Umgebung und der fremden Person aktiviert.¹⁶⁶ Auch sonst ist ihr Bindungssystem chronisch aktiviert.¹⁶⁷ Anders gesagt: Da die Reaktion der Bindungsperson nicht vorhergesagt werden kann, bevorzugen unsicher-ambivalent gebundene Kinder, die ganze Zeit in der Nähe zu bleiben.¹⁶⁸ Auf die Trennung reagieren sie teils sehr heftig.¹⁶⁹ Sie klammern oder werden wütend; sie sind maximal bemüht um Aufmerksamkeit und Zuwendung von der Bindungsperson, werden aber nicht zufriedengestellt.¹⁷⁰ Kehrt die Bindungsperson dann zurück, suchen diese Kinder zwar Nähe, drücken aber zugleich Ärger aus, daher die Bezeichnung als ambivalent.¹⁷¹ Zwar gehen diese Kinder trotz Ärgers ihrem Kontaktbedürfnis zur Mutter nach, fühlen sich dann aber bei ihr unwohl und lassen sich nicht beruhigen.¹⁷² Da keine positive Erwartungshaltung aufgebaut wurde, können diese Kinder ihre negativen Gefühle nicht auf ein positives Ziel hin integrieren und wirken lange unreif.¹⁷³ Ainsworths Team erachtete 10-15% der Stichprobe als unsicher-ambivalent gebunden.¹⁷⁴ Die deutsche Metastudie fand lediglich 6,9%.¹⁷⁵

Die spätere Entwicklung dieser Kinder ist uneinheitlich, sie beschreiben ihre Beziehung zur Bindungsperson rückblickend entweder vage und schwärmerisch, gespickt mit Vorwürfen und Schuldzuweisungen, oder aber ängstlich-präokkupiert mit kleineren traumatischen Erfahrungen wie dem Verlust oder einer psychischen Erkrankung der Bindungsperson.¹⁷⁶ Manche sind im Erwachsenenalter noch so verstrickt in ihre Erfahrungen, dass sie nicht mehr kohärent darüber berichten können; sie äußern sich

163 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 31.

164 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 33.

165 Jovanovic, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267-268.

166 Fremmer-Bombik, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 114-115.

167 Fremmer-Bombik, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 114-115.

168 Kießgen, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 100.

169 Jovanovic, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267-268.

170 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 33.

171 Jovanovic, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267-268.

172 Kießgen, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 96.

173 Fremmer-Bombik, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 114-115.

174 Jovanovic, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267-268.

175 Gloger-Tippelt/Vetter/Rauh, Untersuchungen mit der „Fremden Situation“ in deutschsprachigen Ländern: Ein Überblick (Fn. 133), S. 87 (S. 92).

176 Gloger-Tippelt/König, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 33-34.

verwirrt, widersprüchlich und besonders wenig objektiv, wenn sie über ihre Beziehungen und deren Einflüsse auf ihr Leben Auskunft geben.¹⁷⁷ Ihre emotionale Kompetenz ist schlecht, sie können unterschiedliche Gefühle kaum integrieren und sind sich der Inkohärenz in ihren Angaben nicht bewusst.¹⁷⁸

4.1.2.4 Unsicher-desorganisierte Bindung

Die unsicherste Form der Bindung ist der *unsicher-desorganisierte* Stil. Er wurde 1986 von *Main* und *Solomon* zur Erklärung für den Teil der Kinder entwickelt, die von *Ainsworth et al.* als nicht kategorisierbar eingestuft worden waren, und stellte mit 5–10% zahlenmäßig die kleinste Untergruppe dar.¹⁷⁹ Anders aber die Befunde in der deutschen Metastudie von *Gloger-Tippelt/Vetter/Rauh*, die bei 19,9% der Kinder eine desorganisierte Bindung feststellte (die restlichen 0,74% konnten nicht kategorisiert werden).¹⁸⁰ Diese Kinder zeigen in der Fremden Situation sehr kurze Momente von bizarren, zum sonstigen Bindungsstil im Widerspruch stehende Verhaltensweisen wie Einfrieren der Bewegungen oder stereotypes Verhalten.¹⁸¹ Beispielsweise nähert sich das Kind aufgrund einer Aktivierung seines Bindungssystems, stoppt diesen Impuls aber plötzlich, bleibt stehen, dreht sich um die eigene Achse oder lässt sich zu Boden fallen. Mitunter zeigt ein solches Kind Angst vor der Bindungsperson und „rettet“ sich zu der fremden Person.¹⁸² Grund hierfür ist, dass sich die Kinder in einem unauflösbaren Konflikt zwischen Annäherung und Vermeidung befinden, den sie erleben, weil die Bindungsperson selbst der Angstauslöser ist (bspw. bei Misshandlungen oder Vernachlässigung durch die Bindungsperson oder wenn sie an unverarbeiteten Traumata oder psychischen Beeinträchtigungen wie einer Depression leidet) und somit im entscheidenden Moment keinen Halt für Emotionsregulierung bietet.¹⁸³ Selbst wenn die Bindungsperson nicht persönlich die Quelle der Angst ist, kann es zu desorganisierter Bindung kommen, wenn die affektive Kommunikation das Kind verstört, indem seine Bindungswünsche nicht nur zurückgewiesen werden, sondern sein Erregungszustand sogar noch gesteigert wird.¹⁸⁴ Die Bindungsperson befindet sich selbst in einem Zustand ständiger Aktivierung ihres Bindungssystems, was ihre Fähigkeiten, das Kind durch feinfühligere Reaktionen zu pflegen, einschränkt.¹⁸⁵ Kinder, die einer solchen Beziehung ausgesetzt sind, geraten oft in eine Rollenkehr mit der Bindungsperson und zeigen ihr gegenüber entweder aggressiv kontrollierendes oder überangepasst für-

177 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 114–115.

178 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 114–115.

179 *Main/Solomon*, Discovery of an insecure-disorganized/disoriented attachment pattern (Fn. 119), S. 95–125.

180 *Gloger-Tippelt/Vetter/Rauh*, Untersuchungen mit der „Fremden Situation“ in deutschsprachigen Ländern: Ein Überblick (Fn. 133), S. 87 (S. 92).

181 *Jovanovic*, Soziale Entwicklung (Fn. 114), S. 267–268.

182 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 101.

183 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 35.

184 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 35.

185 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 116–117.

sorgliches Verhalten.¹⁸⁶ Obgleich es sich hierbei nicht um eine Bindungsstörung handelt, fehlt es dem Kind gänzlich an Emotionsregulierungsmöglichkeiten, so dass jeglicher Stress sich schnell überwältigend auswirkt.¹⁸⁷ Üblicherweise zeigen sich auch Anzeichen für einen der anderen drei Bindungsstile, jedoch führen die traumatisierenden Erfahrungen mit der Bindungsperson dazu, dass das Kind diese andere Verhaltensstrategie nicht kohärent entwickeln kann.¹⁸⁸

Später als Erwachsene weisen diese Kinder verbale und gedankliche Inkohärenzen und Irrationalitäten bei ganz bestimmten Bindungsthemen wie Tod, Trennungen oder Beschreibung eines erlebten Missbrauchs auf, während andere Themen üblicherweise einem anderen Bindungsstil zugeordnet werden können,¹⁸⁹ also eine Weiterführung der Situation des bindungsdesorganisierten Kindes.

4.1.2.5 Anwendung der Bindungsstile auf das Eltern-Kind-Verhältnis

Zurückkehrend zu der Ausgangsfrage, wie eine Beziehung ausgestaltet sein sollte, damit sie eine günstige Prognose für eine Adoption bietet, ist nun deutlich: Es bedarf einer möglichst sicheren Bindung bzw. klarer Indikatoren für deren zukünftige Entstehung zwischen dem anzunehmenden Kind und den Wunscheltern, um dem Kind langfristig die besten Möglichkeiten für seine psychische Entwicklung zu bieten. Obgleich eine Eltern-Kind-Beziehung empirisch nachweisbar negativ oder erschwerend für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sein kann, erscheint es unwahrscheinlich, dass dem Gesetzgeber bei der Normierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Eltern-Kind-Verhältnisses eine Eltern-Kind-Beziehung von beliebiger Bindungsqualität vorschwebte. Innere Arbeitsmodelle zu den potentiellen Adoptiveltern, die vermeidend, ambivalent und desorganisiert ausgestaltet sind, erzögen das Kind zu destruktiven Strategien wie der Unterdrückung seiner eigenen Gefühle, dramatischer Überemotionalisierung oder einem altersunangemessenen Voranpreschen in eine Rolle, die das Kind schlechterdings für seine Bezugsperson nicht erfüllen kann. Dem gegenüber bietet eine sichere Bindung dem Kind eine solide Basis, um in dosierten Schritten an den Herausforderungen, die sich ihm stellen, zu wachsen und nach und nach einen reifen Umgang mit seinen negativen Gefühlen zu erlernen. Unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten steht also nur eine sichere Bindung zu den Adoptionsanwärtern im Einklang mit dem Kindeswohl. Das Vorliegen einer solchen sicheren Bindung sollte also im Adoptionsverfahren geprüft werden – selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung die sichere Bindung nicht schon als Voraussetzung eines Eltern-Kind-Verhältnisses im Sinne des Gesetzes betrachtet, wäre ihr Vorliegen doch spätestens im Rahmen der Kindeswohlprognose festzustellen.

Im Rahmen einer Volljährigenadoption besteht in der Regel weniger Sorge um die bestmögliche Erziehung des Anzunehmenden, dafür erhält das Verhältnis zwischen

186 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 36.

187 *Gloger-Tippelt/König*, Bindung in der mittleren Kindheit (Fn. 101), S. 37–38.

188 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 100.

189 *Fremmer-Bombik*, Innere Arbeitsmodelle von Bindung (Fn. 118), S. 116–117.

den Parteien mehr Gegenseitigkeit, die, nimmt man die Minderjährigenadoption als Vorlage für die Volljährigenadoption ernst, ebenfalls eine sichere Bindung zwischen den Parteien erfordert, sich aber notwendigerweise anders äußert als bei Kindern.

Wie also kann das Gericht prüfen, ob die Parteien eine sichere Bindung zueinander aufgebaut haben? Die obengenannten inhaltsleeren Formeln der Rechtsprechung und Literatur reichen dafür jedenfalls nicht aus. Die Entwicklungspsychologie bietet für diesen Zweck diagnostische Instrumente, deren Zweck und Erkenntniswert Richter nachvollziehen können.

4.1.3 Bindungsdiagnostik

Eine fachliche Stellungnahme sollte den Aspekt der emotionalen Bindung unbedingt intensiv beleuchten.¹⁹⁰ Zwar führt die eigentliche Diagnostik gerade bei Minderjährigenadoptionen ein Sachverständiger aus; jedoch kann und muss ein Gericht erkennen, welche Gesichtspunkte eine solche Testung überhaupt zutage fördern kann, ob dies kunstgerecht erfolgt ist und welche Schlussfolgerungen methodisch zulässig sind. Psychologische Diagnostik hat nur dann prädiktiven Wert, wenn sie empirisch einwandfrei validiert ist. Das eingesetzte Instrument muss valide, objektiv und reliabel und damit unabhängig von den Spekulationen des Testanwenders ein von außen nachvollziehbares, d. h. objektives Resultat liefern.

Bauchgefühl, verdeckte graphologische Analysen¹⁹¹ und auch weltanschaulich oder religiös aufgeladene Imperative können niemals die Grundlage einer fachlichen Stellungnahme über eine Adoptionspflege gemäß § 189 FamFG und schließlich der richterlichen Beurteilung sein, und es ist von äußerster Wichtigkeit, dass das Gericht sich des Unterschiedes im Einzelfall bewusst ist. Vorsicht geboten ist daher bei sog. projektiven Verfahren, zu denen auch die soeben erwähnte Graphologie, Malaufgaben („Familie in Tieren“), sog. Aufstellungen von die Familienmitglieder repräsentierenden Objekten und die allseits bekannten, aber für die Bindungsdiagnostik nicht geeigneten Rorschach-Tafeln zählen. Entgegen der bis heute hohen Erwartungen an diese Verfahren sind sie per se für die klassisch-klinische Anwendung unbrauchbar, weil sie keine unzweifelhaften Ergebnisse liefern und von der subjektiven und dem Zeitgeist unterworfenen Interpretation des Auswerters abhängen.¹⁹² Mitunter besteht das Risiko eines zu tiefen Eingriffs in die Privatsphäre (Persönlichkeitsrecht) des Probanden, der die Tragweite seiner Antworten meist nicht überblicken kann und möglicherweise Themenfelder berührt, die mit der beauftragten Fragestellung wenig oder nichts zu tun haben.¹⁹³

190 *Oberloskamp/Borg-Laufs/Röchling/Seidenstücker*, Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit. 1. Aufl., Weinheim 2017, S. 183–184.

191 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1239.

192 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1249.

193 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1249.

Im Laufe der Jahrzehnte hat die Entwicklungspsychologie zahlreiche Instrumentarien entwickelt, die ermöglichen, den Bindungsstil wissenschaftlich valide zu erfassen. Hierfür stehen eine Reihe von Explorationen, Testverfahren und Verhaltensskalen zur Verfügung, die eine Einschätzung der Bindung zwischen Kind und prospektivem Elternteil ermöglichen, jeweils unter Berücksichtigung des Alters des Kindes oder auch des volljährigen Anzunehmenden.¹⁹⁴ Der Einsatz zahlreicher unterschiedlicher Verfahren erhöht die Qualität durch eine ausgewogene Methodentriangulierung,¹⁹⁵ um die Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren und Fehlerquellen auszugleichen. Auch das Gericht sollte es nicht bei einem einzigen Eindruck belassen und, sofern eine fachliche Stellungnahme methodische Einseitigkeit aufweist, eine breitere Datenbasis einfordern.

Herzstück der Bindungsdiagnostik ist eine klassische Exploration, also jeweils ein möglichst ausführliches Gespräch mit dem Anzunehmenden und den Wunscheltern, das sich je nach Altersstufe mehr an systematischer Verhaltensbeobachtung oder halbstrukturiertem Interview orientiert. Insbesondere bei sehr kleinen Kindern ist die Verhaltensbeobachtung mit der Bezugsperson ein sachdienliches Substitut.¹⁹⁶ Positive Zeichen für ein dem Kindeswohl entsprechendes Eltern-Kind-Verhältnis in Sinne einer Beziehung seitens der Wunscheltern sind Zeichen des Verstehens, verbalisierte Wertschätzung durch Hilfe, Höflichkeit, Lob, Ermutigung, Empathie, Vermeiden von Lieblosigkeit, Grobheit, Unernst usw. sowie eine Tendenz, positive Gefühlsäußerungen ebenso zu beantworten (reziproke Affekte).¹⁹⁷ Mehrfache und nach Möglichkeit auch Zufallssituationen einschließende Verhaltensbeobachtungen sind wünschenswert, letztendlich bleiben reine Beobachtungssituationen aber stets eine bis zu einem gewissen Grad unkontrollierbare Datenquelle, die erst durch im Vorfeld gefasste Fragestellungen an Objektivität gewinnt, dafür aber eine Annäherung an den alltäglichen Umgang der Parteien miteinander bietet.¹⁹⁸ Neben Informationsgewinnung erfüllt das Gespräch auch eine soziale Funktion.¹⁹⁹ Der entscheidende Aspekt bei solchen sog. qualitativen Daten (im Vergleich zu quantitativen Daten, die bspw. aus Fragebögen gewonnen werden) ist, dass sie nachvollziehbar und nach festgelegten, klaren Kriterien hin ausgewertet und nicht lediglich freihändig gedeutet wurden.²⁰⁰ Hierüber sollte sich das Gericht kritisch rückversichern.

Die erste Suche nach typischen Anzeichen für einen bestimmten wie im Abschnitt 4.1.2 geschilderten Bindungsstil lässt sich bereits sehr gut in Exploration und/oder Verhaltensbeobachtung integrieren. Sofern behutsam eingesetzt, können manche projekti-

194 *Julius/Gasteiger-Klicpera/Kißgen* (Hrsg.) *Bindung im Kindesalter*, S. 91–222.

195 *Salzgeber*, *Familienpsychologische Gutachten* (Fn. 93), Rn. 1291.

196 *Salzgeber*, *Familienpsychologische Gutachten* (Fn. 93), Rn. 1193.

197 *Salzgeber*, *Familienpsychologische Gutachten* (Fn. 93), Rn. 1298.

198 *Salzgeber*, *Familienpsychologische Gutachten* (Fn. 93), Rn. 1251.

199 *Salzgeber*, *Familienpsychologische Gutachten* (Fn. 93), Rn. 1261.

200 *Salzgeber*, *Familienpsychologische Gutachten* (Fn. 93), Rn. 1245.

ve Verfahren²⁰¹ ebenfalls unbedenklich genutzt werden, sofern sie nur als Hilfsmittel – nicht aber als Test – dienen. Ihr Wert besteht vielmehr darin, die untersuchte Person, gerade Kinder, zum Sprechen anzuregen,²⁰² subjektive Sinnzusammenhänge nachzuzeichnen²⁰³ und Hypothesen für den Sachverständigen zu generieren, die er im weiteren Verlauf überprüft.²⁰⁴

Die bereits oben ausführlich beschriebene Fremde Situation ist bis heute der Goldstandard für die Klassifikation der Bindungsqualität in der frühen Kindheit.²⁰⁵ Bei Bedarf kann das Gericht gemeinsam mit einem Sachverständigen selbst in die Beobachterrolle gehen. Vollkommen ohne fachliche Unterstützung sollte die Fremde Situation vom Gericht nicht durchgeführt werden, da es für eine verlässlich korrekte Klassifikation der Bindungsstile einer spezifischen mehrwöchigen Schulung bedarf, insbesondere im Hinblick auf Anzeichen für eine unsicher-desorganisierte Bindung;²⁰⁶ daher sollte eine Fachperson ihre Kompetenz zur Seite stellen und so ihre geschulten Beobachtungen dem Gericht zur Laufzeit erläutern zu können. Grundsätzlich ist die Reliabilität der Fremden Situation mit über 90% als sehr gut zu bewerten.²⁰⁷

201 Gängige projektive und semi-projektive Verfahren, die nur in der Selbstbezeichnung, nicht aber in einem diagnostischen Sinne Tests sind: das Geschichtenergänzungsverfahren zur Bindung 5- bis 8-jähriger Kinder (GEV-B), in dem symbolisch mit Puppen gespielt wird; der Familienbeziehungs-Test (FBT), der eine Serien vieldeutiger Zeichnungen von bindungsrelevanten Familiensituationen zur Interpretation zeigt; die Malaufgabe „Familie in Tieren“ – dieser Test wird allerdings so gut wie von allen psychologischen Diagnostikern, Rechtspsychologen und Familienrechtspsychologen nicht als valide, objektiv und reliabel angesehen; der auf comicitartigen Tafeln basierende „Picture-Frustration-Test“, bei dem die letzte Sprechblase selbst ausgefüllt werden muss; die „Düss-Fabelmethode“, in der das Ende einer Geschichte erdacht wird; der Kinder-Apperzeptions-Test, ähnlich dem FBT, aber mit Tieren; der Scenotest, in dem umfangreiches Material wie biegsame Puppen und Zubehör zur Gestaltung von Szenen angeboten wird; die Malaufgabe „Baumtest“; die Malaufgabe des Wartegg-Zeichentests, in der vage geometrische Vorgaben eigenständig zeichnerisch ergänzt werden; die Malaufgabe „Schloss-Zeichentest“; der Schweinchen-Schwarzfuß-Test, ähnlich dem Apperzeptions-Test; der Familiensystemtest (FAST) zur optischen Darstellung der Familie als Figuren auf einem Brett; und der Separation Anxiety Test (SAT), in dem ähnlich wie beim FBT vieldeutige Bilder dem Kind zur Interpretation gezeigt werden und der eine akzeptable Reliabilität, hohe Konvergenz zu anderen bindungsdiagnostischen Verfahren und gute Konstruktvalidität bei Unterscheidung von organisierter und desorganisierter Bindung aufweist, vgl. *Julius*, Diagnostik der Bindungsqualität im Grundschulalter, in: *Julius/Gasteiger-Klicpera/Kißgen* (Hrsg.), *Bindung im Kindesalter*. Göttingen: 2009, S. 121 (S. 136). Für 8- bis 14-jährige bietet das Bochumer Bindungsinventar ein semi-projektives Verfahren, das gute Reliabilität für die Unterscheidung zwischen vermeidender, sicherer und ambivalenter Bindung aufweist, vgl. *Trudewind/Steckel*, Diagnostik der Bindungsqualität bei 8- bis 14-jährigen Kindern, in: *Julius/Gasteiger-Klicpera/Kißgen* (Hrsg.), *Bindung im Kindesalter*. Göttingen: 2009, S. 175 (S. 194), ebenfalls aufgebaut nach diesem Konzept, aber anstelle von freien Antworten drei verschiedene Möglichkeiten vorgehend.

202 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1293.

203 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1244.

204 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1249.

205 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 101.

206 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 96.

207 *Kißgen*, Die Fremde Situation (Fn. 135), S. 96.

Mit Sechsjährigen kann eine einstündige Modifikation der Fremden Situation durchgeführt werden, die mehr Gewicht auf die Äußerungen des Kindes und seine Interaktionen als auf seine Verhaltensweisen legt.²⁰⁸

Mit zunehmendem Alter der untersuchten Person ist Verhaltensbeobachtung kein adäquates und eindeutiges Mittel mehr, um den Bindungsstil zu determinieren. Vielmehr bieten sich vor allem verbal ausgerichtete Instrumente an. Für die mittlere Kindheit (7- bis 12jährige) steht das Child Attachment Interview zur Verfügung.²⁰⁹ Einen anderen standardisierten Interviewleitfaden für Vier- bis Siebenjährige bietet das Strukturierte Verfahren zur Erfassung der Kind-Eltern-Interaktion (SKEI). Für das Alterssegment der zehn- bis 20jährigen steht der Elternbildfragebogen für Kinder und Jugendliche (EFB-KJ) zur Verfügung. Obwohl direkt auf bestimmte sorge- und umgangsrechtlicher Fragestellungen zugeschnitten, kommen die letzteren beiden Verfahren in der Praxis recht selten zum Einsatz.²¹⁰

Richtet sich die Fragestellung auf volljährige Antragssteller, ist das gängigste Mittel das klinische Adult Attachment Interview²¹¹ zur Untersuchung mentaler Repräsentationen.²¹² Der Proband wird halbstrukturiert nach autobiographischen bindungsrelevanten Ereignissen befragt.²¹³ Um über die kindlichen Kategorien hinaus sinnvoll klassifizieren zu können, gibt es leicht veränderte Bezeichnungen für die Stile: sicher-autonom, unsicher-distanziert, unsicher-verstrickt oder unverarbeiteter Bindungsstatus.²¹⁴ Zusätzlich steht inzwischen ein auf Erwachsene zugeschnittenes und auch bei Jugendlichen²¹⁵ anwendbares projektives Verfahren mit dem Titel Adult Attachment Projective²¹⁶ zur Verfügung, dem immerhin zugute gehalten werden kann, dass die klinische Forschung ihm eine hohe Konstruktvalidität bescheinigen kann.²¹⁷

Darüber hinaus gäbe es noch die Möglichkeit, Persönlichkeits- oder Entwicklungsstandtests anzuwenden. Dies ist allerdings in der Regel für eine Untersuchung der Bindungsqualität zwischen Wunscheltern und Pflegekind oder volljährigem Anzunehmenden im Hinblick auf eine mögliche Adoption nicht angezeigt. Ziel der Diagnostik ist nicht, festzustellen, ob sich die Persönlichkeitsstrukturen der Parteien ähneln oder ggf. ob der Minderjährige in manchen Punkten ein „Spätstarter“ ist (obgleich Indizien

208 *Main/Cassidy*, Categories of Response to Reunion with the Parent at Age Six: Predictable from Infant Attachment Classification and Stable over a One-Month Period, in: *Developmental Psychology*, Heft 3 (1988), S. 415 (S. 415–426).

209 *Shmueli-Goetz/Target/Fonagy/Datta*, The Child Attachment Interview: A Psychometric Study of Reliability and Discriminant Validity, in: *Developmental Psychology*, Heft 4 (2008), S. 939.

210 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1293.

211 *George/Kaplan/Main*, Attachment Interviews for Adults. Berkeley 1996 University of California.

212 *George/West/Kißgen*, Diagnostik der Bindungsqualität im Jugendalter, in: *Julius/Gasteiger-Klicpera/Kißgen* (Hrsg.), *Bindung im Kindesalter*. Göttingen: 2009, S. 199 (S. 199).

213 *George/West/Kißgen*, Diagnostik der Bindungsqualität im Jugendalter (Fn. 212), S. 199.

214 *George/West/Kißgen*, Diagnostik der Bindungsqualität im Jugendalter (Fn. 212), S. 203.

215 *George/West/Kißgen*, Diagnostik der Bindungsqualität im Jugendalter (Fn. 212), S. 200.

216 *George/West/Pettem*, *The Adult Attachment Projective*. Oakland 1997 Mills College.

217 *George/West/Kißgen*, Diagnostik der Bindungsqualität im Jugendalter (Fn. 212), S. 218.

für Problemstellungen bei der Diagnostik durchaus auftreten können²¹⁸). Gleiches gilt für Intelligenztests, auch dieser Gesichtspunkt braucht nicht zwischen den Parteien abgeglichen zu werden.

4.2 Bewertung der Entwicklungspsychologie

Unter psychologischen Gesichtspunkten ist das Eltern-Kind-Verhältnis eine bestimmte Art von Beziehung unter den Beteiligten. Sie kann danach beurteilt werden, nach welchem Beziehungs- und Bindungsstil sie ausgerichtet ist. Die besten Aussichten auf eine langfristig positive Ausgestaltung der Beziehung bietet die sichere Bindung, die sich je nach Altersstufe in den allermeisten Fällen anhand von klaren und wissenschaftlich validierten Kriterien festhalten und beschreiben lässt. Somit bietet die Entwicklungspsychologie konkrete Inhalte, um den unbestimmten Rechtsbegriff des Eltern-Kind-Verhältnisses sinnvoll mit Leben zu füllen.

5 Schlussfolgerung

Im BGB existiert keine Legaldefinition für die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines Eltern-Kind-Verhältnisses, das aber dennoch Voraussetzung für eine Adoption ist. Die umfassende Analyse der Gesetzgebung, Rechtsprechung, rechtswissenschaftlichen und psychologischen Literatur legt nahe, darin eine soziale Beziehung zwischen dem Anzunehmendem und dem Annehmenden zu sehen. Leider bieten diese Erkenntnisquellen bislang keine praktisch handhabbaren Kriterien, wonach das Vorliegen oder Fehlen eines Eltern-Kind-Verhältnisses festgestellt werden könnte; während manche Stimmen stillschweigend eine Art Selbstevidenz annehmen, kapitulieren andere regelrecht vor der vermeintlichen Unergründbarkeit zwischenmenschlicher Beziehungen. Jedoch macht die Entwicklungspsychologie dank vieler Jahrzehnte theoretischer Vorarbeit und empirischer Forschung inzwischen klare Angaben darüber, wie Beziehungen Bindung beeinflusst. Da der Gesetzgeber für Minderjährigenadoptionen ein Eltern-Kind-Verhältnis zur Voraussetzung macht, das im Einklang mit dem Kindeswohl steht, bietet grundsätzlich eine sichere Bindung zwischen Pflegekind und Wunscheltern hinreichende Aussichten für die gemeinsame und stabile familiäre Zukunft der Beteiligten.

Schließt man sich der Annahme an, dass der Begriff des Eltern-Kind-Verhältnisses in der Volljährigenadoption dem der Minderjährigenadoption entspricht, gibt es keinen Anlass, bei erwachsenen Antragstellern abweichend einen unsicheren Bindungsstil als hinreichend zu erachten, mag sich die sichere Bindung hier auch phänomenologisch anders darstellen. Moderne diagnostische Instrumente erlauben für alle Altersstufen, objektiv, reliabel und valide festzustellen, wie die Parteien unter bindungstheoretischen Aspekten zueinander stehen. Das Gericht braucht sich also nicht auf Mutmaßungen

218 *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten (Fn. 93), Rn. 1250.

oder reine Parteibehauptungen zu verlassen. Unterstützt von der Fachkompetenz von psychologischen Sachverständigen ist es in der Lage, zu erkennen, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis in Form einer Bindungsbeziehung dergestalt vorliegt, um die Begründetheit des Adoptionsantrags zu beschließen.

6 Literaturverzeichnis

- Ainsworth, M. & Bell, S. (1970). Attachment, Exploration, and Separation: Illustrated by the Behavior of One-Year-Olds in a Strange Situation. *Child Development*, 41, Heft 1 (49–67).
- Balloff, R. (2018). *Kinder vor dem Familiengericht* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Bender, R., Nack, A. & Treuer, W.-D. (2014). *Tatsachenfeststellung vor Gericht* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Bowlby, J. (1969). *Attachment and Loss* (1. Aufl.). New York: Basic Books.
- Braun, C. (2017). Die Minderjährigenadoption. In R. Behrentin (Hrsg.). *Handbuch Adoptionsrecht* (S. 93–204). München: C. H. Beck.
- Cassidy, J. (2016). The Nature of the Child's Ties. In J. Cassidy & P. R. Shaver (Hrsg.). *Handbook of Attachment* (3. Aufl., S. 3–24). New York: The Guilford Press.
- Dahm, K. (2014). § 1741 BGB. In D. Kaiser, K. Schnitzler, P. Friederici & R. Schilling (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch: Familienrecht* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Dahm, K. (2014). § 1744 BGB. In D. Kaiser, K. Schnitzler, P. Friederici & R. Schilling (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch: Familienrecht* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Aufl.). Stuttgart: UTB GmbH.
- Engelhardt, H. (2017). § 189 FamFG. In H. Engelhardt, W. Sternal & T. Keidel (Hrsg.). *FamFG* (19. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Frank, R. (1978). *Grenzen der Adoption*. Frankfurt am Main: Alfred Metzner Verlag.
- Frank, R. (2007). Vorbemerkung zu §§ 1741 ff. BGB. In U. Magnus, F. Peters & J. v. Staudinger (Hrsg.). *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen* (13. Aufl.). Berlin: Sellier.
- Fremmer-Bombik, E. (2015). Innere Arbeitsmodelle von Bindung. In G. Spangler & P. Zimmermann (Hrsg.). *Die Bindungstheorie* (7. Aufl., S. 109–119). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Friederici, P. (2017). § 1741 BGB. In H. Prütting, G. Wegen & G. Weinreich (Hrsg.). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (12. Aufl.). Neuwied: Luchterhand.
- Friederici, P. (2017). § 1744 BGB. In H. Prütting, G. Wegen & G. Weinreich (Hrsg.). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (12. Aufl.). Neuwied: Luchterhand.

- Fröhlich-Gildhoff, K. & Rönna-Böse, M. (2015). *Resilienz* (4. Aufl.). München: Reinhardt.
- George, C., Kaplan, N. & Main, M. (1996). *Attachment Interviews for Adults*. Berkeley: University of California.
- George, C., West, M. & Kißgen, R. (2009). Diagnostik der Bindungsqualität im Jugendalter. In H. Julius, B. Gasteiger-Klicpera & R. Kißgen (Hrsg.). *Bindung im Kindesalter* (S. 199–222). Göttingen: Hogrefe.
- George, C., West, M. & Pettem, O. (1997). *The Adult Attachment Projective*. Oakland: Mills College.
- Gloger-Tippelt, G. & König, L. (2016). *Bindung in der mittleren Kindheit* (2. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Gloger-Tippelt, G., Vetter, J. & Rauh, H. (2000). Untersuchungen mit der „Fremden Situation“ in deutschsprachigen Ländern: Ein Überblick. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 47, (87–98).
- Götz, I. (2018). § 1741 BGB. In O. Palandt (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch* (77. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Götz, I. (2018). § 1744 BGB. In O. Palandt (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch* (77. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Jovanovic, B. (2015). Soziale Entwicklung. In G. Schwarzer & B. Jovanovic (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie der Kindheit* (S. 264–270). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Julius/Gasteiger-Klicpera/Kißen (Hrsg.) *Bindung im Kindesalter – Diagnostik und Interventionen*. Göttingen 2009.
- Julius, H. (2009). Bindung und familiäre Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen. In H. Julius, B. Gasteiger-Klicpera & R. Kißen (Hrsg.). *Bindung im Kindesalter* (S. 13–26). Göttingen: Hogrefe.
- Julius, H. (2009). Diagnostik der Bindungsqualität im Grundschulalter. In H. Julius, B. Gasteiger-Klicpera & R. Kißen (Hrsg.). *Bindung im Kindesalter* (S. 121–137). Göttingen: Hogrefe.
- Kemper, R. (2017). § 1741 BGB. In R. Schulze & H. Dörner (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch* (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kemper, R. (2017). § 1744 BGB. In R. Schulze & H. Dörner (Hrsg.) *Bürgerliches Gesetzbuch* (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kißen, R. (2009). Die Fremde Situation. In H. Julius, B. Gasteiger-Klicpera & R. Kißen (Hrsg.). *Bindung im Kindesalter* (S. 91–105). Göttingen: Hogrefe.
- Krause, T. (2018). § 189 FamFG. In H. Prütting & T. Helms (Hrsg.). *FamFG* (4. Aufl.). Köln: Otto Schmidt.
- Lengning, A. & Lüpschen, N. (2012). *Bindung* (1. Aufl.). Stuttgart: UTB GmbH.

- Liermann, S. (2000). § 1741 BGB. In G. Hohloch (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch* (13. Aufl., S. 42–56). Stuttgart: Kohlhammer.
- Liermann, S. (2000). § 1744 BGB. In G. Hohloch (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch* (13. Aufl., S. 62–67). Stuttgart: Kohlhammer.
- Liermann, S. (2000). § 1767 BGB. In G. Hohloch (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch* (13. Aufl., S. 191–196). Stuttgart: Kohlhammer.
- Lüderitz, A. (1976). Das neue Adoptionsrecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 29, Heft 41 (1865–1871).
- Main, M. & Cassidy, J. (1988). Categories of Response to Reunion with the Parent at Age Six: Predictable from Infant Attachment Classification and Stable over a One-Month Period. *Developmental Psychology*, 24, Heft 3 (415–426).
- Main, M. & Solomon, J. (1986). Discovery of an insecure-disorganized/disoriented attachment pattern. In M. Yogman & T. B. Brazelton (Hrsg.). *Affective development in infancy* (S. 95–125). Norwood, NJ: Ablex.
- Maurer, H.-U. (2013). § 189 FamFG. In T. Rauscher (Hrsg.). *Münchener Kommentar zum FamFG* (2. Aufl.). München: C. H. Beck; Beck-Online.
- Maurer, H.-U. (2017). § 1741 BGB. In F. J. Säcker, R. Rixecker, H. Oetker & B. Limpert (Hrsg.). *Münchener Kommentar zum BGB* (7. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Maurer, H.-U. (2017). § 1744 BGB. In (Hrsg.). *Münchener Kommentar zum BGB* (7. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Meulemann, H. (2013). *Soziologie von Anfang an* (3. Aufl.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Münder, J., Ernst, R. & Behlert, W. (2013). *Familienrecht* (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos; UTB GmbH.
- Oberloskamp, H., Borg-Laufs, M., Röchling, W. & Seidenstücker, B. (2017). *Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit* (1. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Pruett, M., McIntosh, J. & Kelly, J. (2014). Parental Separation and Overnight Care of Young Children, Part I: Consensus Through Theoretical and Empirical Integration. *Family Court Review*, 52, Heft 2 (240–255).
- Saar, S. (2017). § 1741 BGB. In W. Erman, H. P. Westermann & L. Aderhold (Hrsg.). *Bürgerliches Gesetzbuch* (15. Aufl.). Köln: Otto Schmidt.
- Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten* (6. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Schwarzer, G. (2015). Kernthemen und Anwendungsfelder der Entwicklungspsychologie der Kindheit. In G. Schwarzer & B. Jovanovic (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie der Kindheit* (S. 11–35). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

- Shmueli-Goetz, Y., Target, M., Fonagy, P. & Datta, A. (2008). The Child Attachment Interview: A Psychometric Study of Reliability and Discriminant Validity. *Developmental Psychology*, 44, Heft 4 (939–956).
- Siebert, N. (2013). Kindschaftsrecht. In S. Kappler & T. Kappler (Hrsg.). *Handbuch Patchworkfamilie* (S. 48–103). Köln: ZAP-Verlag.
- Sieghörtner, R. (2010). § 189 FamFG. In (Hrsg.). *FamFG* (2. Aufl.). Köln: Luchterhand.
- Siegler, R., Eisenberg, N., DeLoache, J. & Saffran, J. (2014). *How Children Develop* (4. Aufl.). New York: Worth.
- Simoni, H. (2005). Beziehung und Entfremdung. *Die Praxis des Familienrechts*, Heft 4 (772–801).
- Trudewind, C. & Steckel, R. (2009). Diagnostik der Bindungsqualität bei 8- bis 14-jährigen Kindern. In H. Julius, B. Gasteiger-Klicpera & R. Kißgen (Hrsg.). *Bindung im Kindesalter* (S. 175–198). Göttingen: Hogrefe.
- Wellenhofer, M. (2017). *Familienrecht* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Welter-Enderlin, R. (2016). Einleitung: Resilienz aus der Sicht von Beratung und Therapie. In R. Welter-Enderlin (Hrsg.). *Resilienz – Gedeihen trotz widriger Umstände* (5. Aufl., S. 7–19). Heidelberg: Auer.

Kontaktadresse

Wiss. Mitarbeiterin Dipl.-Psych. Alica Mohnert, Mag. iur., LL.M.
(CUPL/中国政法大学)
Universität Bielefeld
Fakultät für Rechtswissenschaft
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld
E-Mail: alica.mohnert@uni-bielefeld.de